

Inhaltsverzeichnis

06.03.2012 Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö JHA 19.01.2012

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5	Konzept zur Einrichtung eines Jugendparlamentes	Vorlage: 105/2012-4
	Vorlage	
	Vorlage: 105/2012-4	Vorlage: 105/2012-4
	1 Auszug SGB VIII	
Top Ö 6	Vorlage: 105/2012-4	Vorlage: 105/2012-4
	2 3.AG-KJHG	
	Feststellung des Bedarfs an Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Betreuungsjahr 2012/2013	Vorlage: 104/2012-4
	Vorlage	
Top Ö 7	Vorlage: 104/2012-4	Vorlage: 104/2012-4
	Übersicht Plätze	
	U3-Ausbauprogramm; Informationen zur Bewilligung von Bundes- und Landesmitteln	Vorlage: 101/2012-4
	Vorlage	
	Vorlage: 101/2012-4	Vorlage: 101/2012-4
	1 Rundschreiben 26.01.2012	
	Vorlage: 101/2012-4	Vorlage: 101/2012-4
	2 Anlage zu 1- Info MFKJKS	
	Vorlage: 101/2012-4	Vorlage: 101/2012-4
	3 Anlage zu 1- Bundesmittel	
	Vorlage: 101/2012-4	Vorlage: 101/2012-4
	4 Anlage zu 1- Landesmittel	
	Vorlage: 101/2012-4	Vorlage: 101/2012-4

	5 Rundschreiben 03.02.2012	
Top Ö 8	Beratung des Doppelhaushaltes 2012/2013 in den Fachausschüssen (Bereich JHA)	Vorlage: 017/2012-2
	Vorlage	
	Vorlage: 017/2012-2	Vorlage: 017/2012-2
	1 Erläuterungen	
	Vorlage: 017/2012-2	Vorlage: 017/2012-2
Top Ö 9	2 Erg. - Anträge CDU, B90/Grüne, FDP	
	Hilfe zur Erziehung - Statistik 2011	Vorlage: 102/2012-4
	Vorlage	
	Vorlage: 102/2012-4	Vorlage: 102/2012-4
	Statistik 2009-2011	
Top Ö 10	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der SPD- Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion vom 12.12.2011 (Eingang 30.12.2011) betr. pädagogische Angebotsstruktur für 10-13 Jährige	Vorlage: 038/2012-4
	Vorlage	
	Vorlage: 038/2012-4	Vorlage: 038/2012-4
	Antrag	
Top Ö 11	Mitteilung betr. Deckelung der 45-Stunden- Betreuungsplätze für 3-6jährige Kinder	Vorlage: 109/2012-4
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 109/2012-4	Vorlage: 109/2012-4
	1 Bedarfsmeldung	
	Vorlage: 109/2012-4	Vorlage: 109/2012-4
	2 Beispiel	
	Vorlage: 109/2012-4	Vorlage: 109/2012-4
	3 Erlass	
	Vorlage: 109/2012-4	Vorlage: 109/2012-4
	4 Erlass - Anlage	

Einladung



Sitzung Nr.	15/2012
JHA Nr.	2/2012

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 21.02.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 06.03.2012, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 05/2012 vom 19.01.2012	
5	Konzept zur Einrichtung eines Jugendparlamentes	105/2012-4
6	Feststellung des Bedarfs an Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Betreuungsjahr 2012/2013	104/2012-4
7	U3-Ausbauprogramm; Informationen zur Bewilligung von Bundes- und Landesmitteln	101/2012-4
8	Beratung des Doppelhaushaltes 2012/2013 in den Fachausschüssen (Bereich JHA)	017/2012-2
9	Hilfe zur Erziehung - Statistik 2011	102/2012-4
10	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion vom 12.12.2011 (Eingang 30.12.2011) betr. pädagogische Angebotsstruktur für 10-13 Jährige (s. JHA 19.01.2012)	038/2012-4
11	Mitteilung betr. Deckelung der 45-Stunden-Betreuungsplätze für 3-6jährige Kinder	109/2012-4
12	Mitteilungen mündlich	
13	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
14	Mitteilungen mündlich	
15	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Ewald Keils
(Vorsitzender)

beglaubigt:


(Stadtoberamtsrat)

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	05/2012
JHA Nr.	1/2012

Vorsitzender

Mitglieder

beratende Mitglieder

stv. beratende Mitglieder

Verwaltungsvertreter

Schriftführerin

Nicht anwesend (entschuldigt)

4/57

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 71/2011 vom 18.10.2011	
5	Konzept zum Ausbau von Kindertageseinrichtungen für unter 3jährige Kinder	024/2012-4
6	Einrichtung eines Jugendparlamentes	030/2012-4
7	Spielflächenbedarfsplanung für die Spielplätze Schillerstraße in Bornheim, Straufsberg in Waldorf und Von-Weichs-Straße in Rösberg	026/2012-4
8	Antrag der SPD-Fraktion vom 15.11.2011 betr. Aufrechterhaltung des Spielplatzes Straufsberg in Waldorf und Prüfung für den Spielplatz Von-Weichs-Straße in Rösberg	554/2011-4
9	Gemeinsamer Antrag des BDKJ, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes vom 01.12.2011 betr. Aktualisierung der Spielplatzbedarfsplanung	014/2012-4
10	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion vom 12.12.2011 (Eingang 30.12.2011) betr. pädagogische Angebotsstruktur für 10-13 Jährige	038/2012-4
11	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion vom 12.12.2011 (Eingang 30.12.2011) betr. Sozialraumanalyse	039/2012-4
12	Mitteilung betr. Einsatz von Familienhebammen	036/2012-4
13	Mitteilungen mündlich	
16	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Zu Beginn der Sitzung teilt der Ausschussvorsitzende Herr Keils mit, dass der Tagesordnungspunkt 10 in der nächsten Sitzung beraten wird.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf Vorschlag des Vorsitzenden

1. die Tagesordnungspunkte 7, 8 und 9 gemeinsam zu behandeln.

- Einstimmig -

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Gorka wurde bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Die beratenden AM Elvira Garbes und Uta Will und das stellvertretende beratende AM Lorenz Wüsten wurden durch AV Keils eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, indem sie sich durch Erheben von ihren Plätzen, während sich auch alle anderen Anwesenden von ihren Plätzen erheben, ihr Einverständnis mit folgender Formel bekundeten:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Gewissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 71/2011 vom 18.10.2011	
----------	--	--

Der Jugendhilfeausschuss erhebt gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 71/2011 vom 18.10.2011 keine Einwendungen.

-Einstimmig-

5	Konzept zum Ausbau von Kindertageseinrichtungen für unter 3jährige Kinder	024/2012-4
----------	--	-------------------

Beschluss

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister, zur Erfüllung des Rechtsanspruches ab 01.08.2013 gem. Kinderförderungsgesetz (KiföG)

1. das im Sachverhalt vorgelegte U3-Ausbaukonzept zu realisieren,
2. erste Planungsschritte für einen Neubau als Ersatz für die Einrichtung Secundastraße einzuleiten und
3. in Verbindung mit der Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen vor den Sommerferien 2012 einen aktuellen Bericht über die Fortschritte dieser Konzeptumsetzung zu geben.

-Einstimmig-

6	Einrichtung eines Jugendparlamentes	030/2012-4
----------	--	-------------------

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister, zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein auf der Grundlage der Vorschläge aus dem Jugendforum „Du bist gefragt“ entwickeltes Konzept für ein Jugendparlament in Bornheim vorzulegen und darzustellen, wie die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen in Anbetracht des Nothaushaltes umgesetzt werden.

-Einstimmig-

7	Spielflächenbedarfsplanung für die Spielplätze Schillerstraße in Bornheim, Straufsberg in Waldorf und Von-Weichs-Straße in Rösberg	026/2012-4
----------	---	-------------------

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird über jeden Punkt einzeln abgestimmt:

Der Jugendhilfeausschuss

1. nimmt die Überprüfungen der Bedarfsplanung für die o.a. drei Spielplätze zur Kenntnis

-Einstimmig-

2. beschließt folgende Vorgehensweise für die drei Spielplätze:

- 2.1 Der Spielplatz Straufsberg in Waldorf bleibt im Besitz der Stadt Bornheim und wird mit Unterstützung der Anwohner in Form von Grünpflege erhalten.

-Einstimmig-

- 2.2 Der Spielplatz Von-Weichs-Straße bleibt im Besitz der Stadt Bornheim und wird mit Unterstützung der Anwohner in Form von Grünpflege erhalten.

-Einstimmig-

Unter Punkt 2.3 wird zunächst über folgenden Antrag des AM Söllheim abgestimmt:

- 2.3 Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Spielplatz Schillerstraße eine Anwohnergemeinschaft einzuberufen und zu klären, ob vor Ort Bedarf für einen weiteren Spielplatz gegeben ist.

Abstimmungsergebnis

- 1 Stimme für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, BM)
- 2 Stimmen gegen den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, BM)
- 11 Stimmenthaltungen (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, BM)

Danach wird über den ursprünglichen Antrag abgestimmt:

- 2.3 Der Spielplatz Schillerstraße wird nicht mehr weiter betrieben. Die Fläche wird analog der Umwandlung des Spielplatzes Rheindorfer Straße in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt, die weiterhin als öffentlicher Treffpunkt dienen kann. Es sollte seitens der Stadt eine Grünflächenpatenschaft angestrebt werden.

Abstimmungsergebnis

- 13 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, BM)
- 1 Stimmen gegen den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, BM)
- 0 Stimmenthaltungen (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, BM)

- 2.4 Die Verwaltung legt jährlich einen Erfahrungsbericht bzgl. der Grünflächenpatenschaften vor.

-Einstimmig-

- 2.5 Sollten die Pflegemaßnahmen doch wieder von der Stadt übernommen werden müssen, ist der Rückbau erneut abzuwägen.

Abstimmungsergebnis

10 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, BM)
 4 Stimmen gegen den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, BM)
 0 Stimmenthaltungen (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, BM)

3. beauftragt die Verwaltung, wie bereits im Antrag vom 01.12.2011 mit Vorlage 014/2012-04 gefordert, in den Haushaltsberatungen 12/13 die Einsparungen aufzuzeigen und dem Ausschuss die geschlossenen Grünflächenpatenschaftsvereinbarungen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis

10 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, BM)
 3 Stimmen gegen den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, BM)
 1 Stimmenthaltung (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, BM)

8	Antrag der SPD-Fraktion vom 15.11.2011 betr. Aufrechterhaltung des Spielplatzes Straufsberg in Waldorf und Prüfung für den Spielplatz Von-Weichs-Straße in Rösberg	554/2011-4
----------	---	-------------------

Beschluss

Der Jugendhilfeausschuss

- erweitert die Tagesordnung gemäß § 58 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 GO i.V.m. §§ 31 und 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates wegen äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt „Antrag der SPD-Fraktion vom 15.11.2011 betr. Aufrechterhaltung des Spielplatzes Straufsberg in Waldorf und Prüfung für den Spielplatz Von-Weichs-Straße in Rösberg“,
- empfiehlt dem Rat die Aufhebung des Konsolidierungsbeschlusses vom 08.07.2010, Anlage 1 zur Vorlage Nr. 226/2010-2, den Spielplatz Straufsberg in Waldorf rückzubauen und
- beauftragt den Bürgermeister, eine Ermittlung der Kindereinwohnerzahlen im Einzugsgebiet des Spielplatzes von-Weichs-Straße im Vergleich zur Spielflächenbedarfserhebung 2008 vorzunehmen und Hinweise auf die Nutzung des Platzes zu sammeln. Diese Daten sollen mit einer Überprüfung des Rückbaubeschlusses für diesen Spielplatz dem Jugendhilfeausschuss zur nächsten Sitzung am 19.01.2012 vorgelegt werden.

-Einstimmig-

9	Gemeinsamer Antrag des BDKJ, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes vom 01.12.2011 betr. Aktualisierung der Spielplatzbedarfsplanung	014/2012-4
----------	---	-------------------

Beschluss

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Antrag zur Kenntnis.

-Einstimmig-

10	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion vom 12.12.2011 (Eingang 30.12.2011) betr. pädagogische Angebotsstruktur für 10-13 Jährige	038/2012-4
-----------	---	-------------------

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt. Die Vorlage wird in der nächsten Sitzung beraten.

11	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion vom 12.12.2011 (Eingang 30.12.2011) betr. Sozialraumanalyse	039/2012-4
-----------	---	-------------------

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister, ein Konzept für die Erstellung einer Sozialraumanalyse für den Einzugsbereich des Stadtteilbüros (Adenauerallee, Herderstraße, Knippstraße, Schlegelstraße, Kantstraße und Fußkreuzweg) mit Schwerpunkt auf die Altersgruppe der 15-21jährigen Jugendlichen und Heranwachsenden vorzulegen.

-Einstimmig-

12	Mitteilung betr. Einsatz von Familienhebammen	036/2012-4
-----------	--	-------------------

-Kenntnis genommen-

13	Mitteilungen mündlich	
-----------	------------------------------	--

der Verwaltung betr.

- Personalveränderung im Jugendamt

Herr Schnapka teilt mit, dass die Jugendhilfeplanerin Frau Salber demnächst in den Fachbereich 10, Volkshochschule, wechselt und spricht ihr für die im Jugendamt geleistete Arbeit seinen Dank aus.

16	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Es wurden keine mündlichen Anfragen gestellt.

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Anne Gorka
Schriftführung

Jugendhilfeausschuss	06.03.2012
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	105/2012-4
Stand	13.02.2012

Betreff Konzept zur Einrichtung eines Jugendparlamentes

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister, das im Sachverhalt dargestellte Konzept zum Jugendparlament umzusetzen.

Sachverhalt

Das hier vorgestellte Konzept basiert auf den Vorschlägen aus dem Jugendforum, das dem Beschluss des Rates vom 09.12.2010 entsprechend verschiedene Modelle der Partizipation diskutiert hat. Der Diskussionsprozess ist dokumentiert und war Gegenstand der Vorlage 476/2011 - 4 zur Jugendhilfeausschusssitzung vom 01.12.2011.

Rechtliche Grundlagen:

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Verbindung mit § 11 Abs. 1 SGB VIII Jugendarbeit

§ 2 Abs. 1 3. AG-KJHG-KJFöG Grundsätze

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 3. AG-KJHG-KJFöG Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 10 Abs. 1 3. AG-KJHG-KJFöG Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

Zielgruppe:

Zielgruppe sind Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Bornheim haben.

Ziele und Aufgaben:

- Das Jugendparlament vertritt die Interessen der Jugendlichen in der Stadt gegenüber der Stadtverwaltung.
- Weiterhin bietet das Jugendparlament die Möglichkeit Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge von Jugendlichen in die Politik einzubringen.
- Das Jugendparlament ermöglicht die Beteiligung von Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen.
- Darüber hinaus ist es Ziel des Jugendparlamentes Anregungen zur Verbesserung der Situation der Bornheimer Jugendlichen zu erarbeiten und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.

Wahlen:

Die Wahlen zum Jugendparlament erfolgen zu Schuljahresbeginn in den weiterführenden Schulen und Jugendeinrichtungen. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Jugendamt im Zusammenwirken mit den Schulen und Jugendeinrichtungen.

Struktur:

- Das Jugendparlament besteht aus 20 gewählten Vertreterinnen und Vertretern mit einer Amtszeit von zwei Jahren.
- Ein Sprecher des Jugendparlamentes wird als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss entsandt.
- Das Jugendparlament soll in anderen Ausschüssen gehört werden.
- Das Jugendparlament gibt sich nach Konstitution eine Geschäftsordnung.
- Eine enge Verknüpfung von Jugendforum und Jugendparlament wird angestrebt.

Personelle Ressourcen:

Für die Organisation und fachliche Begleitung des Jugendparlamentes ist voraussichtlich ein Stundenumfang von fünf Stunden pro Woche notwendig. Dies wird ohne Veränderung des Stellenplanes im Rahmen der bestehenden Personalressourcen, die für Jugendarbeit/Partizipation bereitgestellt werden, umgesetzt.

Budget:

Dem Jugendparlament wird für das Jahr 2012 ein Budget in Höhe von 1.000 Euro zur Verfügung gestellt, für das Jahr 2013 3.000 Euro. Die Verwendung der Mittel erfolgt in Abstimmung mit der Stadtverwaltung/Jugendamt.

Dokumentation:

Das Jugendparlament legt dem Jugendhilfeausschuss jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

Finanzielle Auswirkungen

Für das Jugendparlament fallen im Doppelhaushalt 2012/ 2013 Kosten in Höhe von insgesamt 4.000 Euro (Budget) an. Zusätzlich werden für die Begleitung des Jugendparlamentes durch einen freien Träger der Jugendhilfe für das Jahr 2012 1.000 Euro, für das Jahr 2013 2.000 Euro benötigt. Diese Mittel werden haushaltsneutral und ohne Veränderung des Stellenplans eingesetzt. Eine Beantragung beim LVR für zusätzliche Projektmittel wird angestrebt.

Anlagen zum Sachverhalt

1 Auszug SGB VIII

2 3. AG – KJHG - KJFöG

Auszug SGB VIII

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnisse des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Sorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind zur Förderung ihrer Entwicklung erforderliche Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugendberholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

DRITTES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZES

GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT, DER JUGENDSOZIALARBEIT UND DES ERZIEHERISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZES

- KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNGSGESETZ - (3. AG-KJHG - KJFÖG)

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen
- § 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit
- § 5 Interkulturelle Bildung
- § 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

II. Planungsverantwortung

- § 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung
- § 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

III. Förderbereiche

- § 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit
- § 11 Jugendverbandsarbeit
- § 12 Offene Jugendarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

- § 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe § 16 Landesförderung
- § 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
- § 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- § 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

V. Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

- § 20 Durchführungsvorschriften
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 In-Kraft-Treten

§ 2 Grundsätze

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 5 Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Berei-

che des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

II. Planungsverantwortung

§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der zuständige Ausschuss des Landtages zu beteiligen.

III. Förderbereiche

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.
4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
5. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des

ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12 Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

§ 13 Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 16 Landesförderung

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 96 Mio. Euro, zunächst befristet bis zum 31.12.2010, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.

(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sondenurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708).

§ 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,
2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie
3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 -14-Jährigen.

V. Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

§ 20 Durchführungsvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 21 Übergangsvorschriften

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

Jugendhilfeausschuss	06.03.2012
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	104/2012-4
Stand	10.02.2012

Betreff Feststellung des Bedarfs an Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Betreuungsjahr 2012/2013**Beschlussentwurf**

Der Jugendhilfeausschuss

1. beschließt zur Sicherstellung des Betreuungsangebotes im Betreuungsjahr 2012/2013 die der Sitzungsvorlage als Aufstellung beigefügten Gruppenformen und Buchungszeitkontingente für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen; bis zum 15.03.2012 noch eingehende Buchungen der Eltern, die Auswirkungen auf die Gruppenformen und Buchungskontingente haben, sind entsprechend zu berücksichtigen.
2. erkennt 140 Plätze für die Betreuung von Kindern in der Tagespflege als bedarfsgerecht an.

Sachverhalt

Gemäß § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung jährlich zu beschließen, welche Gruppenformen und Betreuungszeiten zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in den einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder im jeweiligen Betreuungsjahr angeboten werden sollen. Im Zuge der Gewährung von Landeszuschüssen (sog. Kindpauschalen) hat der örtliche Jugendhilfeträger gegenüber dem Land bis zum 15.03.2012 verbindlich zu erklären, für wie viele Kinder in welchen Gruppenformen und Betreuungszeiten Landeszuschüsse im kommenden Kindergartenjahr in Anspruch genommen werden. Für unterjährige Aufnahmen sind die zu meldenden Kindpauschalen anteilig zu kalkulieren, so dass die hier ausgewiesenen Zahlen nicht absolut mit der Zahl der Kinder über ein vollständiges Betreuungsjahr in den Einrichtungen gleichzusetzen sind.

Die sich für das Betreuungsjahr 2012/2013 in den einzelnen Einrichtungen ergebenden Gruppenformen und Betreuungszeiten sind der Anlage zu entnehmen. Die ausgewiesenen Gruppenformen und Betreuungszeiten wurden in Abstimmung mit Trägern und Einrichtungen beraten und kalkuliert. Gleichzeitig bilden sie einen Teil des elterlichen Bedarfes an Betreuung ab. Der Bedarf an zusätzlichen 45h-Plätzen für 3-6jährige konnte für das kommende Jahr durch kooperative Zusammenarbeit aller Einrichtungen im Wesentlichen erfüllt werden.

Mit dem hier kalkulierten Betreuungsangebot kann der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 3. Lebensjahr sichergestellt werden.

Für Kinder unter drei Jahren stehen im kommenden Jahr 177 Plätze in den Einrichtungen zur Verfügung. Dem nachgefragten Bedarf an U3-Plätzen in Einrichtungen konnte nicht ausreichend nachgekommen werden. 177 Plätze in Einrichtungen bilden zusammen mit den 140 Plätzen in Tagespflege eine Versorgungsquote von 26,4 % aller Kinder unter drei Jahren. Die Beschlussfassungen des Jugendhilfeausschusses zum Ausbau des Betreuungsangebotes für unter 3-jährige Kinder im Betreuungsjahr 2012/2013 konnten nicht vollständig umgesetzt werden.

Der als Anlage beigefügten Übersicht ist zu entnehmen, wie sich das Betreuungsangebot

darstellt (Gruppenform I max. sechs 2-Jährige und max. vierzehn 3-6Jährige; Gruppenform II max. 10 Kinder bis 3 Jahre, Gruppenform III 20 bis 25 Kinder im Alter 3-6 Jahre).

Wesentliche geplante Änderungen sind:

- Die städtische Einrichtung „Burgwiese“ in Hemmerich kann im kommenden Jahr auf Grund der Anmeldungen weiter nur eingruppig betrieben werden.
- Die Elterninitiative Rappelkiste wandelt eine Gruppenform III in eine Mischung aus Gruppenform I und III um und schafft damit 3 zusätzliche U3-Plätze.
- Die katholischen Einrichtungen St. Sebastian in Roisdorf und St. Servatius in Bornheim nehmen mithilfe einer vorläufigen befristeten Betriebserlaubnis jeweils 4 Zweijährige auf (ursprünglich waren mittels Umbau insgesamt 22 Plätze geplant).
- Die katholische Einrichtung St. Walburga in Walberberg wird mit Fertigstellung des Neubaus unterjährig zunächst 6 U3-Kinder (anstatt der geplanten 16) aufnehmen.

Weitere Zuwächse an U3-Plätzen sind derzeit aufgrund der Verzögerungen in den Baumaßnahmen nicht umsetzbar.

In folgenden Einrichtungen werden zum 01.08.2012 integrative Plätze belegt:

Kath. integr. Familienzentrum St. Sebastian Roisdorf: 10 Plätze

Ev. integr. Kindertageseinrichtung ‚Die Arche‘ Sechtem: 10 Plätze

Städt. Kindertageseinrichtung Secundastraße Bornheim: 1 Platz

Städt. Kindertageseinrichtung ‚Lummerland‘ Roisdorf: 2 Plätze

Kath. Kindertageseinrichtung St. Walburga Walberberg: 1 Platz

Kath. Kindertageseinrichtung St. Gervasius/Protasius Sechtem: 2 Plätze

Städt. Kindertageseinrichtung ‚Wolfsburg‘ Sechtem: 1 Platz

Um dem stetig steigenden Bedarf an besonderer Förderung/integrativen Angeboten gerecht zu werden, wurde im trägerübergreifenden Sozialraumgespräch im November 2011 von allen Beteiligten gewünscht, dass sich die katholische Einrichtung in Sechtem im Rahmen zukünftiger baulicher Qualifizierung als Modell für Integration unter dreijähriger Kinder auf den Weg macht.

Kindertagespflege

Das Land zahlt gemäß § 22 KiBiz dem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 747 € für jedes Kind (bis zum Schuleintritt), das in Kindertagespflege betreut wird. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Plätze in Kindertagespflege zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes erforderlich sind.

Die im Beschlusssentwurf angeführte Zahl von 140 Plätzen in der Kindertagespflege ist entsprechend dem vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ausbauprogramm als bedarfsgerecht festgestellt worden (siehe Vorlage 268/2011 - 4 Jugendhilfeausschuss vom 10.06.2011)

Aufteilung Plätze 2012/2013	Anzahl
Plätze für Kinder unter 3 Jahre	177
Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	1486
davon Plätze für behinderte Kinder	27

Finanzielle Auswirkungen

Erträge: jährlich; ca. 3.471.000 € (Landeszuschüsse zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder sowie zur Kindertagespflege)

Aufwendungen:

jährlich ca. 4.675.000.€ (Betriebskostenzuschüsse an Freie Kindergartenträger);

jährlich ca. 4.908.000 € (Betriebsausgaben für 13 städt. Kindertageseinrichtungen)

Anlagen zum Sachverhalt

Liste Kindertageseinrichtungen / Gruppenformen/ Betreuungszeiten 2012/2013

Liste Kindertageseinrichtungen / Gruppenformen / Betreuungszeiten 2012/2013

Einrichtung / Träger STAND 13.02.2012	Gruppen	Gr I			Gr II			Gr III			Plätze 2012/13	davon U3
		25	35	45	25	35	45	25	35	45		
AWO Familienzentrum "Sonnenstrahl", Bornheim	2	0	1	9	0	2	3	0	5	17	37	8
Kath. Kindertageseinrichtung St.Servatius, Bornheim	3	0	1	19	0	0	0	13	32	5	70	4
Städt. Kindertageseinrichtung Secundastraße, Bornheim	5	0	4	17	0	0	10	0	27	40	98	16
Städt. Kindertageseinrichtung "Windrad", Bornheim	2	0	0	0	0	0	0	3	18	24	45	0
Städt. Kindertageseinrichtung "Haus Regenbogen", Bornheim	4	0	10	10	0	0	10	0	20	26	76	16
Städt. Kindertageseinrichtung "Die Raupe", Brenig	2	0	0	0	0	0	0	2	20	18	40	0
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Pustebume" e.V., Brenig	2	0	3	18	0	0	0	0	21	4	46	6
Kath.integratives Familienzentrum St. Sebastian, Roisdorf	3	0	14	6	0	0	0	0	0	30	50	4
Städt. Kindertageseinrichtung "Lummerland", Roisdorf	2	0	0	0	0	0	0	0	48	0	48	0
Städt. Kindertageseinrichtung "Das Baumhaus", Roisdorf	1	0	21	0	0	0	0	0	0	0	21	6
Summe Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf	26	0	54	79	0	2	23	18	191	164	531	60
Städt. Kindertageseinrichtung "Grashüpfer", Dersdorf	1	0	0	0	0	0	0	0	21	0	21	0
Kath. Kindertageseinrichtung St. Michael, Waldorf	2	0	0	0	0	0	0	5	24	19	48	0
Städt. Kindertageseinrichtung "Flora", Waldorf	4	0	9	11	0	0	10	6	29	15	80	16
Kath. Kindertageseinrichtung St. Josef, Kardorf	2	0	5	6	0	0	5	0	17	8	41	8
Summe Sozialraum Dersdorf-Waldorf-Kardorf	9	0	14	17	0	0	15	11	91	42	190	24
Kath. Familienzentrum St. Martin, Merten	4	0	28	12	0	0	0	0	32	18	90	12
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Rappelkiste" e.V., Merten	4	0	0	31	0	0	10	0	0	32	73	19
Städt. Kindertageseinrichtung "Burgwiese", Hemmerich	1	0	0	0	0	0	0	0	5	14	19	0
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Der Spatz" e.V., Hemmerich	1	0	0	0	0	0	0	0	0	21	21	0
Summe Sozialraum Rösberg-Hemmerich	10	0	28	43	0	0	10	0	37	85	203	31
Kath. Kindertageseinrichtung St.Walburga, Walberberg	4	0	20	0	0	0	0	0	40	25	85	6
Städt. Kindertageseinrichtung "Sonnenblume", Walberberg	3	0	4	16	0	0	0	5	22	21	68	6
Summe Sozialraum Walberberg	7	0	24	16	0	0	0	5	62	46	153	12
Kath. Kindertageseinrichtung St.Gervasius/Protasius, Sechtem	2	0	0	0	0	0	0	3	22	15	40	0
Ev. integrative Kindertageseinrichtung "Die Arche", Sechtem	2	0	0	0	0	0	0	0	4	26	30	0
Städt. Kindertageseinrichtung "Klapperschuh", Sechtem	3	0	0	20	0	2	8	0	17	8	55	16
Städt. Kindertageseinrichtung "Wolfsburg", Sechtem	3	0	20	0	0	0	0	0	49	0	69	6
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Die Rübe" e.V., Sechtem	1	0	1	21	0	0	0	0	0	0	22	6
Summe Sozialraum Sechtem	11	0	21	41	0	2	8	3	92	49	216	28
Kath. Kindertageseinrichtung St.Aegidius, Hersel	3	0	0	0	0	0	0	6	39	26	71	0
AWO Kindertageseinrichtung "Weltentdecker", Hersel	2	0	5	15	0	0	0	0	10	14	44	6
Städt. Kindertageseinrichtung Römerstraße, Widdig	4	0	9	11	0	0	10	2	23	23	78	16
Summe Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig	9	0	14	26	0	0	10	8	72	63	193	22
Gesamtsumme Stadtgebiet	72	0	155	222	0	4	66	45	545	449	1486	177

Jugendhilfeausschuss	06.03.2012
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	101/2012-4
Stand	09.02.2012

Betreff U3-Ausbauprogramm; Informationen zur Bewilligung von Bundes- und Landesmitteln

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Finanzierung des weiteren Ausbaus des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren zur Kenntnis.

Sachverhalt

Das Landesjugendamt hat mit Rundschreiben 42/772-2012 vom 26.01.2012 und 42/776-2012 vom 03.02.2012 (s. Anlagen) weitere Informationen zur Bewilligung von Bundes- und Landesmitteln gegeben.

Den Jugendämtern werden verfügbare Bundesmittel von 75 Mio € als Budget zur Verfügung gestellt. Hiervon erhält Bornheim 215.797 €. Ferner werden Landesmittel von 85 Mio € den Jugendämtern als fachbezogene Pauschalen zur Verfügung gestellt. Hiervon erhält Bornheim in 2012 = 115.091 € und in 2013 = 129.478 €.

Somit stehen für den U3-Ausbau bis zum Eintritt des Rechtsanspruches in 2013 Drittmittel von 460.366 € zur Verfügung.

Für die Umsetzung aller U3-Ausbaumaßnahmen werden die Mittel zur Erfüllung des Rechtsanspruches erkennbar nicht ausreichen und nur ein geringer Teil der notwendigen Maßnahmen finanziert werden.

Hierzu wird das Jugendamt –analog zum Verfahren für den Einsatz der Landesmittel für 2011/12- die beteiligten Träger zu einer Konferenz einladen. Ziel ist, in gemeinsamer Beratung einen möglichst gerechten und von allen Trägern mitgetragenen Modus zur Verteilung dieser Mittel zu finden.

Der Jugendhilfeausschuss wird über das Ergebnis unterrichtet.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Rundschreiben 42/772-2012 vom 26.01.2012
- 2 Anlage zu 1 - Info MFKJKS
- 3 Anlage zu 1 - Bundesmittel
- 4 Anlage zu 1 - Landesmittel
- 5 Rundschreiben 42/776-2012 vom 03.02.2012

LVR - Dezernat 4 - 50663 Köln

Stadtverwaltung/
Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

26.01.2012
42.30-20-U3

Renate Eschweiler
Tel 0221 809-6263
Fax 0221 8284-1484
renate.eschweiler@lvr.de

nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben 42/772-2012

U3-Ausbauprogramm - weitere Bewilligung der Bundesmittel

Anlagen:

1. Informationsschreiben des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) vom 25.01.2012
2. Verteilliste Bundesmittel
3. Nachrichtlich: Verteilliste Sonderprogramm 2012/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben übersende ich Ihnen ein Informationsschreiben des MFKJKS zur weiteren Bewilligung der Bundesmittel für den U3-Ausbau. Das Schreiben enthält daneben weitere Informationen zu den Sonderprogrammen 2011/2012 und 2012/2013 sowie zum Nachtragshaushalt 2010.

Die restlichen Bundesmittel werden – wie bereits die im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2010 und des Sonderprogramms 2011/2012 zur Verfügung gestellten Fördermittel – in Form von Budgets auf die Jugendämter verteilt. Die entsprechende Verteilliste ist beigelegt. Aus dieser können Sie die Höhe des Ihnen zustehenden Budgets entnehmen.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Diese Fördermittel werden vom Landesjugendamt im Rahmen der Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren bewilligt. Ein erläuterndes Rundschreiben mit Hinweisen zum Verfahren werden Sie in Kürze erhalten.

Des Weiteren ist diesem Rundschreiben nachrichtlich die Verteilliste für die fachbezogene Pauschale 2012/2013 (Landesmittel) beigelegt. Diese steht allerdings zurzeit noch unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Haushaltes 2012 durch den Haushaltsgesetzgeber.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Schneider', with a stylized flourish at the end.

Dr. Schneider



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
48133 Münster

An den
Landschaftsverband
Rheinland
50663 Köln

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Hermann Zaum
c/o Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband NRW e.V.
Loher Str. 7
42283 Wuppertal

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Frau Verena Göppert
Städtetag NW
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Horst-Heinrich Gerbrand
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Reiner Limbach
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

25. Januar 2012
Seite 1 von 4

Aktenzeichen 2635.2
bei Antwort bitte angeben

Michaela Berg
Telefon 0211 837-2549
Telefax 0211 837-2200
Michaela.Berg@mfkjs.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjs.nrw.de
www.mfkjs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Katholisches Büro
Nordrhein-Westfalen
Herrn Heinz-Theo Rauschen
Friedrichstr. 80
40217 Düsseldorf

Seite 2 von 4

Katholisches Büro
Nordrhein-Westfalen
Herrn Thomas Seeberger
c/o Erzbistum Köln
Generalvikariat
50606 Köln

Evangelisches Büro
Nordrhein-Westfalen
Herrn Kirchenrat Rolf Krebs
Rathausufer 23
40213 Düsseldorf

U3-Ausbau

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Platz für die ein- und zweijährigen Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege rückt immer näher. Dies bedeutet für alle Beteiligten eine enorme Herausforderung. Da die Ausbaudynamik bis zum 1. August 2013 noch deutlich gesteigert werden muss, um die vereinbarten Ausbauziele und die Umsetzung des Rechtsanspruchs für die Ein- und Zweijährigen zu erreichen, hat Frau Ministerin Schäfer am 19. Dezember 2011 Vertreterinnen und Vertreter aller Verantwortlichen und Beteiligten zur nordrhein-westfälischen Krippenkonferenz eingeladen, um die Gesamtthematik mit allen Facetten ausführlich zu erörtern. Es besteht Einigkeit darüber, dass an dem Ziel festgehalten wird, bis 2013 in NRW so viele U3-Plätze zu schaffen, dass der Rechtsanspruch für die Ein- und Zweijährigen umgesetzt werden kann.

Ein entscheidender Punkt für die Kommunen ist die Planungs- und Finanzierungssicherheit hinsichtlich der noch zur Verfügung stehenden Fördergelder. Hierzu kann ich nunmehr folgendes mitteilen:

Bundesmittel

An der Verteilung der noch ungebundenen Bundesmittel in Höhe von 75 Mio. Euro werden alle Jugendämter partizipieren. Dabei wird – wie bei

der fachbezogenen Pauschale 2011/12 auch – die Anzahl der 1- und 2-jährigen Kinder an der Bevölkerung sowie die Betreuungsquote der 3-jährigen Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege berücksichtigt (Daten: aktuelle KJH-Statistik, IT. NRW). Anbei erhalten Sie die Verteilliste, in der für jedes Jugendamt ein Budget für die restlichen Bundesmittel ausgewiesen ist. Bei entsprechender Antragsstellung bei den Landesjugendämtern können die reservierten Mittel im Rahmen der bestehenden Richtlinie bewilligt werden. Das Jugendamt entscheidet eigenverantwortlich, welche Maßnahmen gefördert werden sollen und teilt den Landesjugendämtern mit, ob die bereits gestellten Anträge Berücksichtigung finden sollen oder ob neue Anträge gestellt werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens können auch Anträge auf Ausnahme zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bewilligt werden.

Seite 3 von 4

Bitte beachten Sie:

Reservierte Mittel, die nicht bis zum 30. Juni 2012 beantragt worden sind, werden neu vergeben.

Die Finanzierung einer Baumaßnahme aus Mitteln der fachbezogenen Pauschale und aus Bundesmitteln wird auf Antrag im einzelnen Ausnahmefall für Neubau- und Umbaumaßnahmen zugelassen. In diesen Fällen ist eine rechnerische Aufteilung zwingend erforderlich. Voraussetzung ist, dass die Mittel ansonsten allein nicht für eine Investitionsmaßnahme zur Schaffung von U3-Plätzen genutzt werden können.

Fachbezogene Pauschale 2010

Der Erlass vom 22. Juli 2011 regelt, dass in begründeten Fällen Baumaßnahmen, die nicht im Rahmen des Bewilligungszeitraumes fertig gestellt und die bewilligten Mittel nicht in vollem Umfang verausgabt werden konnten, durch eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes im Jahr 2012 abgeschlossen und im Rahmen des bewilligten Mittelvolumens ausfinanziert werden können. Nunmehr erhalten die Jugendämter von den Landesjugendämtern die entsprechenden Änderungsbescheide.

Fachbezogene Pauschale 2011

Die Ausfinanzierung der in 2011 begonnenen Maßnahmen wird im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 und auch nach dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2012 sichergestellt (Erlass vom 1. Dezember 2011). Die entsprechenden Antragsmuster werden in den nächsten Tagen zur Verfügung gestellt.

Fachbezogene Pauschale 2012/2013

Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers erhalten alle Jugendämter weitere Landesmittel als fachbezogene Pauschalen. Dabei sind für das Jahr 2012 weitere 40 Mio. Euro und für 2013 insgesamt 50 Mio. Euro Fördermittel – von denen 45 Mio. Euro bereits 2012 als Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden sollen – vorgesehen. Der Anlage können Sie die Verteilliste entnehmen. Das Jugendamt entscheidet eigenverantwortlich, welche Maßnahmen gefördert werden. Im Übrigen gelten die Förderkonditionen wie bei den fachbezogenen Pauschalen 2011/2012. Die Regeln zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gelten dabei nicht.

Seite 4 von 4

Verwendungszeitraum

Vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers wird der Verwendungszeitraum der fachbezogenen Pauschalen mit dem Haushaltsgesetz 2012 bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Die Verabschiedung des Haushaltes 2012 ist nach der Zeitplanung des Landestages für Ende März 2012 vorgesehen.

Ich bitte Sie, den Jugendämtern dieses Schreiben kurzfristig per E-Mail bekannt zu geben.

Im Auftrag



Manfred Walhorn

Bundesmittel

(Kreis-) Jugendamt	Anzahl Kinder 1 bis unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)	Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)	Anteil Jugendamt an 75 Mio. Euro Bundesmittel
Aachen	3.981	94,78	1.128.207 €
Ahaus	790	91,18	215.378 €
Ahlen	905	79,20	214.321 €
Alsdorf	766	83,38	190.971 €
Altena	242	95,62	69.192 €
Arnsberg	1.219	89,80	327.304 €
Bad Honnef	374	94,19	105.329 €
Bad Oeynhausen	831	74,55	185.254 €
Bad Salzuflen	886	79,45	210.489 €
Beckum	574	85,58	146.879 €
Bedburg	356	86,12	91.677 €
Bergheim	1.127	79,41	267.608 €
Bergisch Gladbach	1.839	91,89	505.268 €
Bergkamen	827	87,25	215.767 €
Bielefeld	5.921	80,21	1.420.055 €
Bocholt	1.244	82,88	308.307 €
Bochum	5.469	89,03	1.455.917 €
Bonn	6.196	84,46	1.564.793 €
Borken	710	92,55	196.490 €
Bornheim	841	85,81	215.797 €
Bottrop	1.788	87,10	465.670 €
Brühl	731	90,54	197.902 €
Bünde	738	72,09	159.077 €
Castrop-Rauxel	1.106	83,62	276.531 €
Coesfeld	618	89,87	166.070 €
Datteln	560	96,72	161.947 €
Detmold	1.367	79,76	326.015 €
Dinslaken	1.044	80,25	250.507 €
Dormagen	997	93,73	279.411 €
Dorsten	1.211	90,86	329.025 €
Dortmund	9.609	84,66	2.432.534 €
Duisburg	8.162	79,51	1.940.411 €
Dülmen	767	93,43	214.277 €
Düren	1.663	76,81	381.961 €
Düsseldorf	11.022	84,70	2.791.386 €
Elsdorf	342	86,12	88.072 €
Emmerich am Rhein	531	83,80	133.048 €
Emsdetten	572	86,06	147.198 €
Ennepetal	566	82,79	140.119 €
Erfstadt	785	84,97	199.453 €
Erkelenz	730	85,57	186.775 €
Erkrath	689	87,67	180.613 €
Eschweiler	952	78,51	223.499 €
Essen	9.353	75,88	2.122.119 €
Frechen	886	80,91	214.354 €
Geilenkirchen	443	81,22	107.590 €
Geldern	542	84,86	137.527 €
Gelsenkirchen	4.289	82,85	1.062.500 €
Gevensberg	436	90,32	117.753 €
Gladbeck	1.203	85,24	306.631 €
Goch	532	79,55	126.550 €
Greven	595	76,31	135.763 €
Grevenbroich	1.028	81,97	251.975 €
Gronau	871	88,52	230.554 €

(Kreis-) Jugendamt	Anzahl Kinder 1 bis unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)	Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)	Anteil Jugendamt an 75 Mio. Euro Bundesmittel
Gummersbach	868	72,41	187.945 €
Gütersloh	1.746	79,89	417.062 €
Haan	476	87,41	124.411 €
Hagen	2.989	86,72	775.101 €
Haltern	562	95,77	160.930 €
Hamm	3.078	79,08	727.783 €
Hattingen	775	79,71	184.725 €
Heiligenhaus	419	87,50	109.626 €
Heinsberg	643	94,35	181.407 €
Hemer	667	70,40	140.412 €
Hennef	861	81,52	209.885 €
Herdecke	300	109,94	98.619 €
Herford	1.229	76,25	280.223 €
Herne	2.462	84,03	618.596 €
Herten	909	94,42	256.636 €
Herzogenrath	734	88,31	193.809 €
Hilden	848	87,19	221.070 €
Hückelhoven	707	82,78	174.994 €
Hürth	1.084	82,54	267.527 €
Ibbenbüren	933	83,19	232.082 €
Iserlohn	1.525	85,11	388.094 €
Kaarst	627	93,06	174.462 €
Kamen	712	90,86	193.436 €
Kamp-Lintfort	623	82,55	153.779 €
Kempen	540	94,64	152.817 €
Kerpen	1.157	89,25	308.771 €
Kevelaer	522	87,76	136.986 €
Kleve	825	82,64	203.863 €
Köln	19.055	87,33	4.975.856 €
Königswinter	667	82,97	165.483 €
Krefeld	3.768	85,96	968.552 €
Kreis Aachen	1.063	91,92	292.166 €
Kreis Borken	3.109	90,52	841.458 €
Kreis Coesfeld	2.238	91,91	615.070 €
Kreis Düren	2.537	92,15	699.033 €
Kreis Euskirchen	3.029	86,12	780.030 €
Kreis Gütersloh	3.361	78,01	784.007 €
Kreis Heinsberg	1.497	87,93	393.600 €
Kreis Herford	1.572	83,02	390.229 €
Kreis Hochsauerlandkreis	2.113	85,52	540.311 €
Kreis Höxter	2.316	82,00	567.841 €
Kreis Kleve	2.064	91,57	565.120 €
Kreis Lippe	2.509	80,22	601.809 €
Kreis Märkischer Kreis	1.682	74,89	376.647 €
Kreis Minden-Lübb.	2.535	81,25	615.874 €
Kreis Neuss	1.048	91,70	287.346 €
Kreis Oberberg.	2.665	70,15	559.041 €
Kreis Olpe	2.297	87,25	599.285 €
Kreis Paderborn	2.807	90,69	761.201 €
Kreis RheinBerg.	839	91,68	230.011 €
Kreis RheinSieg	2.389	83,14	593.885 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	2.784	88,15	733.766 €
Kreis Soest	2.651	86,42	685.008 €
Kreis Steinfurt	4.411	86,41	1.139.638 €
Kreis Unna	850	86,26	219.243 €
Kreis Viersen	1.367	90,37	369.371 €

(Kreis-) Jugendamt	Anzahl Kinder 1 bis unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)	Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)	Anteil Jugendamt an 75 Mio. Euro Bundesmittel
Kreis Warendorf	2.740	90,75	743.510 €
Kreis Wesel	1.733	86,07	446.030 €
Lage	746	54,76	122.140 €
Langenfeld	896	92,89	248.862 €
Leichlingen	411	91,63	112.610 €
Lemgo	692	81,13	167.865 €
Leverkusen	2.751	80,65	663.412 €
Lippstadt	1.133	93,44	316.558 €
Lohmar	487	82,68	120.394 €
Löhne	637	87,06	165.815 €
Lüdenscheid	1.259	79,13	297.903 €
Lünen	1.413	84,19	355.697 €
Marl	1.296	80,18	310.700 €
Meckenheim	346	86,70	89.701 €
Meerbusch	970	87,30	253.193 €
Menden	827	88,12	217.915 €
Mettmann	646	83,80	161.868 €
Minden	1.445	77,82	336.259 €
Moers	1.535	85,61	392.956 €
Mönchengladbach	4.343	76,30	990.830 €
Monheim	744	82,90	184.421 €
Mülheim	2.676	81,77	654.274 €
Münster	4.918	88,94	1.307.901 €
Nettetal	611	90,37	165.096 €
Neuss	2.866	82,16	704.071 €
Niederkassel	672	85,71	172.232 €
Oberhausen	3.172	73,87	700.662 €
Oelde	463	87,13	120.629 €
Oer-Erkenschwick	456	83,20	113.443 €
Overath	491	91,34	134.104 €
Paderborn	2.779	88,00	731.243 €
Plettenberg	446	66,67	88.907 €
Porta Westfalica	554	89,53	148.305 €
Pulheim	836	86,05	215.095 €
Radevormwald	343	84,81	86.983 €
Ratingen	1.452	89,13	386.963 €
Recklinghausen	1.782	86,71	462.018 €
Rheda-Wiedenbrück	821	78,01	191.511 €
Remscheid	1.739	83,55	434.457 €
Rheinbach	489	92,59	135.387 €
Rheinberg	474	85,71	121.485 €
Rheine	1.250	86,54	323.474 €
Rösrath	494	93,61	138.270 €
Schmallenberg	424	91,25	115.694 €
Schwelm	446	79,69	106.279 €
Schwerte	662	94,94	187.938 €
Selm	426	81,78	104.168 €
Siegburg	745	78,05	173.879 €
Siegen	1.639	84,67	414.970 €
Soest	925	90,11	249.220 €
Solingen	2.598	79,05	614.093 €
Sprockhövel	348	100,60	104.676 €
St. Augustin	914	74,34	203.179 €
Stolberg	942	80,00	225.336 €
Sundern	481	103,51	148.872 €
Troisdorf	1.520	78,40	356.318 €

(Kreis-) Jugendamt	Anzahl Kinder 1 bis unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)	Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)	Anteil Jugendamt an 75 Mio. Euro Bundesmittel
Unna	934	86,85	242.546 €
Velbert	1.322	85,65	338.582 €
Verl	449	77,64	104.233 €
Viersen	1.221	79,90	291.709 €
Voerde	538	86,67	139.420 €
Waltrop	399	95,41	113.834 €
Warstein	382	95,73	109.351 €
Werdohl	315	66,15	62.310 €
Wermelskirchen	534	85,62	136.706 €
Werne	405	88,29	106.917 €
Wesel	996	88,94	264.865 €
Wesseling	602	88,14	158.659 €
Wetter	417	86,41	107.741 €
Wiehl	383	90,00	103.070 €
Willich	786	90,07	211.689 €
Wipperfürth	378	76,47	86.432 €
Witten	1.514	87,77	397.343 €
Wülfrath	315	88,89	83.724 €
Wuppertal	5.861	79,01	1.384.613 €
Würselen	625	91,36	170.733 €

Fachbezogene Pauschale 2012/2013 (Landesmittel)
- vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers -

(Kreis-) Jugendamt	Anzahl Kinder 1 bis unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)	Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)	Anteil Jugendamt an 40 Mio. Euro 2012	Anteil Jugendamt an 45 Mio. Euro 2013	Gesamt
Aachen	3.981	94,78	601.710 €	676.924 €	1.278.635 €
Ahaus	790	91,18	114.868 €	129.227 €	244.095 €
Ahlen	905	79,20	114.304 €	128.592 €	242.897 €
Alsdorf	766	83,38	101.851 €	114.583 €	216.434 €
Altena	242	95,62	36.902 €	41.515 €	78.418 €
Arnsberg	1.219	89,80	174.562 €	196.382 €	370.944 €
Bad Honnef	374	94,19	56.176 €	63.198 €	119.373 €
Bad Oeynhausen	831	74,55	98.802 €	111.152 €	209.954 €
Bad Salzuflen	886	79,45	112.261 €	126.293 €	238.554 €
Beckum	574	85,58	78.335 €	88.127 €	166.463 €
Bedburg	356	86,12	48.895 €	55.006 €	103.901 €
Bergheim	1.127	79,41	142.724 €	160.565 €	303.289 €
Bergisch Gladbach	1.839	91,89	269.476 €	303.161 €	572.637 €
Bergkamen	827	87,25	115.076 €	129.460 €	244.536 €
Bielefeld	5.921	80,21	757.363 €	852.033 €	1.609.396 €
Bocholt	1.244	82,88	164.430 €	184.984 €	349.415 €
Bochum	5.469	89,03	776.489 €	873.550 €	1.650.039 €
Bonn	6.196	84,46	834.556 €	938.876 €	1.773.432 €
Borken	710	92,55	104.795 €	117.894 €	222.689 €
Bornheim	841	85,81	115.091 €	129.478 €	244.569 €
Bottrop	1.788	87,10	248.357 €	279.402 €	527.759 €
Brühl	731	90,54	105.548 €	118.741 €	224.289 €
Bünde	738	72,09	84.841 €	95.446 €	180.287 €
Castrop-Rauxel	1.106	83,62	147.483 €	165.919 €	313.402 €
Coesfeld	618	89,87	88.570 €	99.642 €	188.212 €
Datteln	560	96,72	86.372 €	97.168 €	183.540 €
Detmold	1.367	79,76	173.875 €	195.609 €	369.483 €
Dinslaken	1.044	80,25	133.604 €	150.304 €	283.908 €
Dormagen	997	93,73	149.019 €	167.647 €	316.666 €
Dorsten	1.211	90,86	175.480 €	197.415 €	372.895 €
Dortmund	9.609	84,66	1.297.352 €	1.459.521 €	2.756.872 €
Duisburg	8.162	79,51	1.034.886 €	1.164.247 €	2.199.133 €
Dülmen	767	93,43	114.281 €	128.566 €	242.847 €
Düren	1.663	76,81	203.713 €	229.177 €	432.889 €
Düsseldorf	11.022	84,70	1.488.739 €	1.674.832 €	3.163.571 €
Elsdorf	342	86,12	46.972 €	52.843 €	99.815 €
Emmerich am Rhein	531	83,80	70.959 €	79.829 €	150.788 €
Emsdetten	572	86,06	78.506 €	88.319 €	166.824 €
Ennepetal / Breckerfeld	566	82,79	74.730 €	84.071 €	158.801 €
Erfstadt	785	84,97	106.375 €	119.672 €	226.046 €
Erkelenz	730	85,57	99.614 €	112.065 €	211.679 €
Erkrath	689	87,67	96.327 €	108.368 €	204.695 €
Eschweiler	952	78,51	119.199 €	134.099 €	253.299 €
Essen	9.353	75,88	1.131.797 €	1.273.271 €	2.405.068 €
Frechen	886	80,91	114.322 €	128.613 €	242.935 €
Geilenkirchen	443	81,22	57.381 €	64.554 €	121.935 €
Geldern	542	84,86	73.348 €	82.516 €	155.864 €
Gelsenkirchen	4.289	82,85	566.667 €	637.500 €	1.204.167 €
Gevelsberg	436	90,32	62.802 €	70.652 €	133.454 €

(Kreis-) Jugendamt	Anzahl Kinder 1 bis unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)	Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)	Anteil Jugendamt an 40 Mio. Euro 2012	Anteil Jugendamt an 45 Mio. Euro 2013	Gesamt
Gladbeck	1.203	85,24	163.537 €	183.979 €	347.516 €
Goch	532	79,55	67.494 €	75.930 €	143.424 €
Greven	595	76,31	72.407 €	81.458 €	153.864 €
Grevenbroich	1.028	81,97	134.386 €	151.185 €	285.571 €
Gronau	871	88,52	122.962 €	138.332 €	261.295 €
Gummersbach	868	72,41	100.238 €	112.767 €	213.005 €
Gütersloh	1.746	79,89	222.433 €	250.237 €	472.670 €
Haan	476	87,41	66.353 €	74.647 €	140.999 €
Hagen	2.989	86,72	413.387 €	465.061 €	878.448 €
Haltern	562	95,77	85.829 €	96.558 €	182.387 €
Hamm	3.078	79,08	388.151 €	436.669 €	824.820 €
Hattingen	775	79,71	98.520 €	110.835 €	209.355 €
Heiligenhaus	419	87,50	58.467 €	65.775 €	124.243 €
Heinsberg	643	94,35	96.750 €	108.844 €	205.594 €
Hemer	667	70,40	74.886 €	84.247 €	159.133 €
Hennef	861	81,52	111.938 €	125.931 €	237.869 €
Herdecke	300	109,94	52.597 €	59.171 €	111.768 €
Herford	1.229	76,25	149.452 €	168.134 €	317.586 €
Herne	2.462	84,03	329.918 €	371.158 €	701.076 €
Herten	909	94,42	136.872 €	153.981 €	290.854 €
Herzogenrath	734	88,31	103.365 €	116.286 €	219.650 €
Hilden	848	87,19	117.904 €	132.642 €	250.546 €
Hückelhoven	707	82,78	93.330 €	104.997 €	198.327 €
Hürth	1.084	82,54	142.681 €	160.516 €	303.197 €
Ibbenbüren	933	83,19	123.777 €	139.249 €	263.026 €
Iserlohn	1.525	85,11	206.983 €	232.856 €	439.839 €
Kaarst	627	93,06	93.046 €	104.677 €	197.723 €
Kamen	712	90,86	103.166 €	116.062 €	219.227 €
Kamp-Lintfort	623	82,55	82.016 €	92.267 €	174.283 €
Kempen	540	94,64	81.503 €	91.690 €	173.193 €
Kerpen	1.157	89,25	164.678 €	185.262 €	349.940 €
Kevelaer	522	87,76	73.059 €	82.192 €	155.251 €
Kleve	825	82,64	108.727 €	122.318 €	231.044 €
Köln	19.055	87,33	2.653.790 €	2.985.513 €	5.639.303 €
Königswinter	667	82,97	88.258 €	99.290 €	187.547 €
Krefeld	3.768	85,96	516.561 €	581.131 €	1.097.692 €
Kreis Aachen	1.063	91,92	155.822 €	175.300 €	331.122 €
Kreis Borken	3.109	90,52	448.777 €	504.875 €	953.652 €
Kreis Coesfeld	2.238	91,91	328.037 €	369.042 €	697.080 €
Kreis Düren	2.537	92,15	372.818 €	419.420 €	792.237 €
Kreis Euskirchen	3.029	86,12	416.016 €	468.018 €	884.034 €
Kreis Gütersloh	3.361	78,01	418.137 €	470.404 €	888.541 €
Kreis Heinsberg	1.497	87,93	209.920 €	236.160 €	446.079 €
Kreis Herford	1.572	83,02	208.122 €	234.138 €	442.260 €
Kreis Hochsauerlandkreis	2.113	85,52	288.166 €	324.187 €	612.352 €
Kreis Höxter	2.316	82,00	302.848 €	340.704 €	643.553 €
Kreis Kleve	2.064	91,57	301.398 €	339.072 €	640.470 €
Kreis Lippe	2.509	80,22	320.965 €	361.086 €	682.051 €
Kreis Märkischer Kreis	1.682	74,89	200.878 €	225.988 €	426.866 €
Kreis Minden-Lübbecke	2.535	81,25	328.466 €	369.524 €	697.991 €
Kreis Neuss	1.048	91,70	153.251 €	172.408 €	325.659 €
Kreis Oberberg.	2.665	70,15	298.155 €	335.424 €	633.579 €

(Kreis-) Jugendamt	Anzahl Kinder 1 bis unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)	Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)	Anteil Jugendamt an 40 Mio. Euro 2012	Anteil Jugendamt an 45 Mio. Euro 2013	Gesamt
Kreis Olpe	2.297	87,25	319.619 €	359.571 €	679.190 €
Kreis Paderborn	2.807	90,69	405.974 €	456.721 €	862.695 €
Kreis RheinBerg.	839	91,68	122.672 €	138.006 €	260.679 €
Kreis RheinSieg	2.389	83,14	316.739 €	356.331 €	673.070 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	2.784	88,15	391.342 €	440.260 €	831.602 €
Kreis Soest	2.651	86,42	365.337 €	411.005 €	776.342 €
Kreis Steinfurt	4.411	86,41	607.807 €	683.783 €	1.291.590 €
Kreis Unna	850	86,26	116.929 €	131.546 €	248.475 €
Kreis Viersen	1.367	90,37	196.998 €	221.623 €	418.621 €
Kreis Warendorf	2.740	90,75	396.539 €	446.106 €	842.645 €
Kreis Wesel	1.733	86,07	237.883 €	267.618 €	505.501 €
Lage	746	54,76	65.142 €	73.284 €	138.426 €
Langenfeld	896	92,89	132.726 €	149.317 €	282.043 €
Leichlingen	411	91,63	60.059 €	67.566 €	127.625 €
Lemgo	692	81,13	89.528 €	100.719 €	190.247 €
Leverkusen	2.751	80,65	353.820 €	398.047 €	751.867 €
Lippstadt	1.133	93,44	168.831 €	189.935 €	358.766 €
Lohmar	487	82,68	64.210 €	72.236 €	136.447 €
Löhne	637	87,06	88.435 €	99.489 €	187.924 €
Lüdenscheid	1.259	79,13	158.882 €	178.742 €	337.624 €
Lünen	1.413	84,19	189.705 €	213.418 €	403.123 €
Marl	1.296	80,18	165.707 €	186.420 €	352.127 €
Meckenheim	346	86,70	47.840 €	53.820 €	101.661 €
Meerbusch	970	87,30	135.036 €	151.916 €	286.952 €
Menden	827	88,12	116.222 €	130.749 €	246.971 €
Mettmann	646	83,80	86.330 €	97.121 €	183.451 €
Minden	1.445	77,82	179.338 €	201.755 €	381.093 €
Moers	1.535	85,61	209.577 €	235.774 €	445.350 €
Mönchengladbach	4.343	76,30	528.443 €	594.498 €	1.122.941 €
Monheim	744	82,90	98.358 €	110.653 €	209.011 €
Mülheim	2.676	81,77	348.946 €	392.565 €	741.511 €
Münster	4.918	88,94	697.547 €	784.741 €	1.482.288 €
Nettetal	611	90,37	88.055 €	99.062 €	187.117 €
Neuss	2.866	82,16	375.505 €	422.443 €	797.947 €
Niederkassel	672	85,71	91.857 €	103.339 €	195.196 €
Oberhausen	3.172	73,87	373.686 €	420.397 €	794.084 €
Oelde	463	87,13	64.335 €	72.377 €	136.713 €
Oer-Erkenschwick	456	83,20	60.503 €	68.066 €	128.569 €
Overath	491	91,34	71.522 €	80.463 €	151.985 €
Paderborn	2.779	88,00	389.996 €	438.746 €	828.742 €
Plettenberg	446	66,67	47.417 €	53.344 €	100.761 €
Porta Westfalica	554	89,53	79.096 €	88.983 €	168.079 €
Pulheim	836	86,05	114.717 €	129.057 €	243.774 €
Radevormwald	343	84,81	46.391 €	52.190 €	98.580 €
Ratingen	1.452	89,13	206.380 €	232.178 €	438.558 €
Recklinghausen	1.782	86,71	246.409 €	277.211 €	523.620 €
Rheda-Wiedenbrück	821	78,01	102.137 €	114.904 €	217.041 €
Remscheid	1.739	83,55	231.710 €	260.674 €	492.385 €
Rheinbach	489	92,59	72.206 €	81.232 €	153.438 €
Rheinberg	474	85,71	64.792 €	72.891 €	137.683 €
Rheine	1.250	86,54	172.519 €	194.084 €	366.604 €
Rösrath	494	93,61	73.744 €	82.962 €	156.706 €

(Kreis-) Jugendamt	Anzahl Kinder 1 bis unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)	Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)	Anteil Jugendamt an 40 Mio. Euro 2012	Anteil Jugendamt an 45 Mio. Euro 2013	Gesamt
Schmallenberg	424	91,25	61.704 €	69.417 €	131.120 €
Schwelm	446	79,69	56.682 €	63.768 €	120.450 €
Schwerte	662	94,94	100.234 €	112.763 €	212.997 €
Selm	426	81,78	55.556 €	62.501 €	118.057 €
Siegburg	745	78,05	92.735 €	104.327 €	197.063 €
Siegen	1.639	84,67	221.317 €	248.982 €	470.299 €
Soest	925	90,11	132.917 €	149.532 €	282.449 €
Solingen	2.598	79,05	327.516 €	368.456 €	695.972 €
Sprockhövel	348	100,60	55.827 €	62.806 €	118.633 €
St. Augustin	914	74,34	108.362 €	121.908 €	230.270 €
Stolberg	942	80,00	120.179 €	135.202 €	255.381 €
Sundern	481	103,51	79.398 €	89.323 €	168.722 €
Troisdorf	1.520	78,40	190.036 €	213.791 €	403.827 €
Unna	934	86,85	129.358 €	145.527 €	274.885 €
Velbert	1.322	85,65	180.577 €	203.149 €	383.726 €
Verl	449	77,64	55.591 €	62.540 €	118.131 €
Viersen	1.221	79,90	155.578 €	175.026 €	330.604 €
Voerde	538	86,67	74.357 €	83.652 €	158.009 €
Waltrop	399	95,41	60.711 €	68.300 €	129.011 €
Warstein	382	95,73	58.321 €	65.611 €	123.931 €
Werdohl	315	66,15	33.232 €	37.386 €	70.618 €
Wermelskirchen	534	85,62	72.910 €	82.024 €	154.934 €
Werne	405	88,29	57.023 €	64.150 €	121.173 €
Wesel	996	88,94	141.261 €	158.919 €	300.180 €
Wesseling	602	88,14	84.618 €	95.196 €	179.814 €
Wetter	417	86,41	57.462 €	64.644 €	122.106 €
Wiehl	383	90,00	54.971 €	61.842 €	116.813 €
Willich	786	90,07	112.901 €	127.013 €	239.914 €
Wipperfürth	378	76,47	46.097 €	51.859 €	97.957 €
Witten	1.514	87,77	211.917 €	238.406 €	450.323 €
Wülfrath	315	88,89	44.653 €	50.234 €	94.887 €
Wuppertal	5.861	79,01	738.460 €	830.768 €	1.569.228 €
Würselen	625	91,36	91.058 €	102.440 €	193.497 €



Stadtverwaltung/
Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

03.02.2012
42.30-20-U3

Renate Eschweiler/Ria Clever
Tel 0221 809-6263/4052
Fax 0221 8284-1484
renate.eschweiler@lvr.de
marie-luise.clever@lvr.de

nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/776-2012

U3-Ausbauprogramm – Hinweise zur Umsetzung

Mein Rundschreiben Nr. 42/772-2012 vom 26.01.2012

Anlagen:

1. Vordruck Meldung der zu bewilligenden Maßnahmen aus Bundesmitteln
2. Exceltabelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie weitere Erläuterungen und Hinweise zur Bewilligung der Bundesmittel für den U3-Ausbau:

1. Meldung der Maßnahmen aus dem Bundesmittelbudget
2. Vorzeitiger Maßnahmebeginn
3. Kombination von Mitteln für eine Maßnahme
4. Prüfung durch den Landesrechnungshof NRW zur Investitionsförderung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Landesjugendamtes werden Sie weiterhin in Ihren Bemühungen um den Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren kurzfristig und praxisnah unterstützen.

Die Empfehlungen des Landesjugendamtes zur baulichen Qualifizierung bestehender Räume und für Neubauten - seit langer Zeit anerkannte räumliche Anforderungen - sind dabei als Handreichung / Hilfestellung zu sehen und bieten eine Orientierung für die unterschiedlichen räumlichen Bedarfe der individuellen Gruppenzusammen-



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

setzungen. Bei bestehenden Kindertageseinrichtungen wird ein Ausbau im Rahmen des vor Ort Machbaren mitgetragen. Gleiches gilt unter anderem für Übergangslösungen sowie die Größe von Außenspielflächen in innerstädtischen Bereichen.

Wir bieten an, eventuelle Abweichungen und örtliche Bedingungen mit uns zu beraten und abzusprechen. So können wie bisher gemeinsam für alle Beteiligten tragfähige Lösungen entwickelt werden.

Zu den einzelnen Punkten:

1. Meldung der Maßnahmen aus dem Bundesmittelbudget

Die Bundesmittel sind budgetiert worden. Daher kann ich Ihnen Bewilligungen aus Bundesmitteln bis zur der Höhe des Budgets aussprechen, das sich für Ihr Jugendamt aus der meinem Rundschreiben Nr. 42/772-2012 beigefügten Verteilliste Bundesmittel ergibt. Die Bewilligungen werden von mir nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren erteilt.

Bewilligt werden können:

- Bereits im Landesjugendamt vorliegende Anträge
- Neue Anträge
- Anträge, die für das Sonderprogramm 2011/2012 bei mir zurückgezogen wurden, die aber dann doch nicht mit Mitteln des Sonderprogramms durchgeführt wurden.

Für Letzteres benötige ich dann eine rechtsverbindliche Erklärung, dass für die Maßnahme bisher noch keine Mittel aus dem Sonderprogramm 2011/2012 bereit gestellt wurden.

Die Entscheidung, welche Fälle aus Ihrem Jugendamtsbereich bewilligt werden sollen, treffen Sie. Ich bitte Sie, für die erforderliche Meldung ausschließlich die beigefügte Excel-Tabelle sowie das beigefügte Formschreiben zu verwenden. Diese Unterlagen senden Sie bitte einmal rechtsverbindlich unterschrieben per Post sowie in elektronischer Form per E-Mail an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter/die zuständige Sachbearbeiterin im LVR-Landesjugendamt. Dabei bitte ich darum, die Formate der beiden Formulare beizubehalten. Bitte senden Sie mir Ihre Angaben möglichst zeitnah, damit von hier entsprechende Bewilligungen erteilt werden können.

Die Anträge sollen bis spätestens Ende Juni 2012 hier vorliegen. Fördermittel, die aus Ihrem Budget bis zum 30.06.2012 nicht beantragt wurden, werden neu vergeben.

2. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Sollte für **eine Ihrer gemeldeten Maßnahmen** im Einzelfall ein vorzeitiger Maßnahmebeginn unbedingt erforderlich sein, können entsprechende Anträge bei mir gestellt werden. Das MFKJKS hat mir die Befugnis erteilt, in Einzelfällen entspre-

chende Anträge zu genehmigen. Voraussetzung dafür ist gemäß Ziffer 1.3.1 der VV/VVG zu § 44 LHO, dass die erforderlichen Mittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt. Ich weise darauf hin, dass ein Anspruch auf eine spätere Förderung durch eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht begründet wird.

3. Kombination von Mitteln für eine Maßnahme

Bei der Aufteilung Ihres Bundesmittelbudgets kann es dazu kommen, dass eine Maßnahme nicht mehr komplett aus dem Ihnen zur Verfügung stehenden Bundesmittel-Budget finanziert werden kann. Unter der Voraussetzung, dass die verbleibenden Bundesmittel ansonsten nicht für eine U3-Investitionsmaßnahme genutzt werden können, gestattet das MFKJKS für diese Maßnahme (Neubau/Umbau) eine Komplementärfinanzierung aus Bundesmitteln und fachbezogener Pauschale. Die Aufsplittung einer Ausstattungsmaßnahme auf Bundesmittel und fachbezogene Pauschale ist nicht zulässig.

Bei der Meldung ist die fragliche Maßnahme zu benennen. Das diesem Rundschreiben beiliegende Excel-Formular enthält eine entsprechende Ausfüllhilfe.

Da die Förderhöchstgrenzen bei Bundesmitteln und fachbezogener Pauschalé unterschiedlich sind, ist in diesen Fällen eine rechnerische Aufteilung erforderlich, wie sich die Fördermittel auf die Maßnahme aufteilen sollen.

Zur rechnerischen Aufteilung im Einzelfall und Vorlage von notwendigen Unterlagen dafür nehmen Sie dann bitte Kontakt mit den Kolleginnen und Kollegen im LVR-Landesjugendamt auf.

4. Ergebnisse der Prüfung durch den Landesrechnungshof NRW

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Landesrechnungshof NRW die Investitionsförderung zum Ausbau U3 geprüft, zum Teil auch bei Ihnen vor Ort. Ich werde Ihnen in Kürze die wesentlichen Ergebnisse in einem gesonderten Rundschreiben zur Verfügung stellen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Hause gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Elzer

Jugendhilfeausschuss	06.03.2012
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	017/2012-2
Stand	13.12.2011

Betreff Beratung des Doppelhaushaltes 2012/2013 in den Fachausschüssen (Bereich JHA)**Beschlussentwurf**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Entwurf des Haushaltes 2012/2013 zu den Produktbereichen und Produktgruppen seines Zuständigkeitsbereiches zu und empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss hierzu keine / folgende Änderungen:

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.01.2012 den Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013 mit allen Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss sowie die Fachausschüsse verwiesen.

Die Beratung des Haushaltes im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist am 14.03.2012 vorgesehen.

Der Jugendhilfeausschuss ist bei folgenden Produktbereichen / Produktgruppen zuständig:

1.06 Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Nr.	Produkt-Gruppe
1.06.01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (Seiten 267/496 bis 283/496 des Haushaltsplanentwurfs)
1.06.02	Kinder- und Jugendarbeit (Seiten 284/496 bis 296/496 des Haushaltsplanentwurfs)
1.06.03	Erzieherische Hilfen (Seiten 297/496 bis 302/496 des Haushaltsplanentwurfs)

Die zur Haushaltsberatung erforderlichen Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der entsprechenden Produktgruppen, sowie das Haushaltssicherungskonzept mit der Darstellung der Haushaltskonsolidierung bis zum Jahre 2022 liegen den Ratsmitgliedern vor. Für alle anderen Ausschussmitglieder sind die Unterlagen beigelegt.

Auf die der Vorlage beigelegten erläuternden Hinweise zu den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen der Produktgruppen 1.06.01, 1.06.02 und 1.06.03 wird besonders hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen zum Haushaltsplanentwurf 2012/2013

Anlagen zum Sachverhalt

Erläuternde Hinweise zu den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen der Produktgruppen 1.06.01, 1.06.02 und 1.06.03.

Ergänzende Hinweise zu den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen der Produktgruppen 1.06.01, 1.06.02 und 1.06.03

1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Teilergebnisplan

Bei den **Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** werden neben den Landeszuweisungen für die Betriebskostenförderung der Kindertagesstätten, die Förderung der Familienzentren, des U3-Ausbaus und einer zusätzlichen Betriebspraktikantenstelle sowie die Sprachförderung in geringem Umfang ertragswirksame Auflösungen von Sonderposten, die aufgrund investiver Zuwendungen des Landes für das abnutzbare Anlagevermögen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertagesstätten zu bilden waren, abgebildet.

Die **Privatrechtlichen Leistungsentgelte** berücksichtigen neben der kostendeckenden Erstattung der Aufwendungen für die Verpflegung bei der Übermittagsbetreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auch Mieterträge für die Nutzung von städtischen Gebäuden durch andere Träger im Umfang von rd. 27.000 Euro.

Die **Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen** resultieren aus dem planmäßigen Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Anlagevermögens im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertagesstätten (insbesondere Betriebs- und Geschäftsausstattung und Geringwertige Wirtschaftsgüter) .

Teilfinanzplan

Der Teilfinanzplan berücksichtigt die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie die investiven Ein- und Auszahlungen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungsaufwendungen sind nicht zahlungswirksam und werden daher im Teilfinanzplan nicht berücksichtigt.

1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit

Teilergebnisplan

Bei den **Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** werden neben den Landeszuweisungen zur Förderung der offenen Jugendarbeit im Bornheimer Jugendtreff auch ertragswirksame Auflösungen von Sonderposten, die aufgrund investiver Zuwendungen des Landes für das abnutzbare Anlagevermögen zu bilden waren, abgebildet.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind in 2012 einmalig höher wegen des vorgesehenen Rückbaus von Spielplätzen und die Herstellung von ersatzweisen Grünflächen gemäß Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung. Hierfür sind in 2012 einmalig 22.000 Euro eingeplant. Ursprünglich war vorgesehen, diese Leistungen bereits in 2011 durchzuführen.

Die **Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen** resultieren aus dem planmäßigen Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Anlagevermögens im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendarbeit.

Teilfinanzplan

Der Teilfinanzplan berücksichtigt die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie die investiven Ein- und Auszahlungen.

Die bilanziellen Abschreibungsaufwendungen sind nicht zahlungswirksam und werden daher im Teilfinanzplan nicht berücksichtigt.

1.06.03 Erzieherische Hilfen

Teilergebnisplan

Die **Erträge aus Kostenerstattung/-umlagen** umfassen Erstattungen vom Land in Höhe von 200.000 Euro sowie Erstattungen von Gemeinden in Höhe von 216.000 Euro.

Teilfinanzplan

Der Teilfinanzplan berücksichtigt die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen.

Investive Ein- und Auszahlungen sind nicht vorgesehen.

TOP

Beratung des Doppelhaushaltes 2012/2013 in den Fachausschüssen (Bereich JHA)

PG 1.06.01	Liste CDU/B90/GRÜNE	Nr. 9
	<u>Antrag/Anfrage</u> U3-Ausbau <u>Beschreibung</u> Der Bürgermeister wird beauftragt, 1. darzustellen, mit welchen finanziellen städtischen Mitteln der U3-Ausbau zur Erreichung der Bedarfsquote von 35% erfolgt. Dabei sollen priorisierend Maßnahmen mit möglichst geringem finanziellen Aufwand als erste Berücksichtigung finden, ebenso soll dem örtlichen Bedarf entsprochen werden. 2. darzustellen, mit welchen finanziellen städtischen Mitteln der U3-Ausbau zur Erreichung der von Bornheimer Eltern gewünschten Bedarfsquote von über 40 % erfolgen könnte.	
PG 1.06.02	Liste CDU/B90/GRÜNE	Nr. 10
	<u>Antrag/Anfrage</u> Jugendparlament <u>Beschreibung</u> Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Errichtung des Jugendparlaments 2012 und 2013 haushaltsneutral ein Budget zur Verfügung zu stellen.	
PG 1.06.01	Liste CDU/B90/GRÜNE	Nr. 11
	<u>Antrag/Anfrage</u> Spielplätze <u>Beschreibung</u> Der Bürgermeister wird beauftragt, zum nächsten Ausschuss einen Verwendungsnachweis der investiven Haushaltsmittel zum Erwerb von Spielgeräten in 2011 sowie die geplanten Maßnahmen für 2012 und 2013 zur weiteren Beratung vorzulegen. In diesem Zusammenhang soll auch der Anteil der Spielflächenpflege an der Stadtpauschale dargestellt werden.	

PG 1.06.02 1.06.03	Liste CDU/B90/GRÜNE	Nr. 12
	<u>Antrag/Anfrage</u> Erläuterung zu den Produktgruppen 1.06.02 und 1.06.03 <u>Beschreibung</u> Der Bürgermeister wird beauftragt, 1. für die Produktgruppe 1.06.02 a. die Aufteilung der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (S. 286, Zeile 13) nach Verwendungszweck aufzulisten und b. die Transferaufwendungen (S. 286, Zeile 15) nach Träger und Maßnahme aufzulisten 2. für die Produktgruppe 1.06.03 a. die Aufteilung der Sach- und Dienstleistungen (S. 299, Zeile 13) nach Verwendungszweck aufzulisten und b. die Transferaufwendungen (S. 299, Zeile 15) nach Zuschussarten aufzulisten. 3. die o.g. Aufteilungen in zukünftigen Haushalten immer darzustellen.	

PG 1.06.01	Liste CDU/B90/GRÜNE	Nr. 16
	<u>Antrag/Anfrage</u> Kita Secundastraße <u>Beschreibung</u> Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß dem Antrag von CDU und Grünen ein Standortkonzept für den Ersatz der Kindertagesstätte Secundastraße vorzulegen, hierbei sollen die Kosten konkretisiert werden.	

PG 1.06.01	Liste FDP	Nr. 1
	<u>Antrag/Anfrage</u> 50/50-Finanzierung von Spielgeräten <u>Beschreibung</u> Der JHA beauftragt den Bürgermeister, die Neuanschaffung von Spielgeräten auf Spielplätzen künftig neu zu organisieren. Ein noch zu benennender Anteil des Etats für neue Spielgeräte soll für das Projekt „Spielplatz 50/50“ zur Verfügung stehen. Ziel des Projekts ist die Aktivierung von privatem Kapital für die Ausstattung der Spielplätze. Jede privat eingeworbene Summe für die Anschaffung von neuen Spielgeräten wird durch die gleiche Summe aus dem städtischen Etat aufgestockt. Die Mittel sind auf die Höhe des Projektetats begrenzt. Nicht genutzte Eigenmittel können in Folgejahren genutzt werden.	

PG 1.06.01	Liste FDP	Nr. 2
	<u>Antrag/Anfrage</u> Ersatzbau Kita Secundastraße streichen <u>Beschreibung</u> Der JHA beschließt, den Ansatz für den Ersatzbau Kita Bornheim Secundastraße zu streichen und erst dann einen Ansatz zu bilden, wenn erkennbar ist, welches Grundkonzept verfolgt wird.	

Jugendhilfeausschuss	06.03.2012
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	102/2012-4
Stand	09.02.2012

Betreff Hilfe zur Erziehung - Statistik 2011**Beschlussentwurf**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Darstellung der Entwicklung im Bereich der Hilfe zur Erziehung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Bundes- und landesweit ist ein stetiger Anstieg des Bedarfs an Hilfen zur Erziehung zu beobachten. Dagegen ist in Bornheim in einzelnen Leistungsbereichen ein Rückgang der in Anspruch genommenen Hilfen zu erkennen.

Meldungen Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Die Anzahl von zu überprüfenden Meldungen entwickelte sich von 39 im Jahr 2009 auf 46 in 2010 und 42 im Jahr 2011. Gezählt werden bei dieser Rechtsgrundlage im System Info 51 jeweils die gemeldeten Familien - die Anzahl der betroffenen Kinder liegt um einiges höher. Jede Meldung muss sorgfältig geprüft und die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden.

Zurück gegangen die die Zahl der notwendigen Überprüfungen im Zusammenhang mit der **Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen (DatVO)** von 254 in 2010 auf 111 in 2011. Die **DatVO** ist Bestandteil eines umfassenden Kinderschutzkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen. Damit ist die Jugendhilfe (in Bornheim der ASD) in die Pflicht genommen, wenn Eltern oder andere Personensorgeberechtigte weder auf Erinnerungsschreiben des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit des Landes NRW (LIGA) noch auf Anschreiben des Jugendamts reagieren.

Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Umgang mit Kindern gem. §§ 17 und 18 SGB VIII

Die Anzahl der Beratungen sind zurück gegangen. Eltern nehmen zunehmend auch die Angebote der Beratungsstellen in Anspruch. Zu verzeichnen ist, dass Intensität und Schwierigkeitsgrad bei den Beratungen zunehmen. Häufig sind im Vorfeld oder auch nach der Scheidung hochstrittige Situationen zu bewältigen.

Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

Die Anzahl der Hilfen ist von 6 in 2009 auf 4 in 2010 und 3 in 2011 zurück gegangen.

Ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27, 30 und 31 SGB VIII

Unter diesen Paragraphen sind die aufsuchenden, familienorientierte Hilfen erfasst. 2011 wurde in 99 Lebensgemeinschaften mit Minderjährigen eine dieser 3 Hilfeformen – aufsuchende Familientherapie, Erziehungsbeistandschaft oder sozialpädagogische Familienhilfe – geleistet, im Vorjahr in 98 Familien mit unterschiedlich vielen Kindern.

Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII

Die Soziale Gruppenarbeit, z. B. Antigewalttraining, Verkehrserziehungskurs, die im Jugendgerichtsverfahren gerichtlich angeordnet wurden, blieben von 21 in 2010 auf 22 in 2011 nahezu unverändert. Hinzu kamen 2 Fälle von gerichtlich auferlegten Betreuungsweisungen gem. § 30 SGB VIII.

Hilfen zur Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII

und

Heimunterbringungen gem. § 34 SGB VIII sind im Vergleich zum Vorjahr um 5 angestiegen. Anzumerken ist, dass der Bedarf an Intensivplätzen steigt.

Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Die Anzahl der Kinder, für die diese Hilfeform geleistet wird, ist weiter leicht ansteigend. Nicht berücksichtigt sind hier Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII in Bereitschafts- und Kurzzeitbetreuung in Familien vorübergehend Aufnahme fanden.

Bestärkt durch die im letzten Jahr abgeschlossene Beteiligung beim Leuchtturmprojekt, wurde die Begleitung und Qualifizierung von Pflegeverhältnissen intensiviert. Weiterhin sollen durch verstärkte Werbung, Schulung und Qualifizierung - auch für ältere und schwierige Kinder - geeignete neue Pflegepersonen gewonnen werden.

Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII

Im Vergleich zu Jugendämtern in der Region sind die geleisteten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Bornheim nicht gestiegen, sondern im Zeitraum 2009 – 2011 nahezu unverändert.

Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

Erfreulich rückläufig um rund 25 % war die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die 2011 im Rahmen der Inobhutnahme untergebracht werden mussten.

Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht gem. § 50 SGB VIII

Die Anzahl entwickelte sich von 75 Fällen in 2009 auf 84 in 2010 und 77 in 2011.

Jugendgerichtshilfe gem. § 52 SGB VIII

In den Jahren 2005 bis 2009 wurden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe (JGH) mit einer Vollzeitstelle geleistet. Die Fallzahlen stiegen konstant und lagen im Jahr 2008 bei 335. Die Gemeindeprüfungsanstalt legte in ihrem Prüfbericht - Ermittlung von Stelleneinsparpotentialen - eine Zahl von 252 Jugendgerichtshilfeverfahren pro Vollzeitstelle als Benchmark zugrunde. Um der Überbelastung zu begegnen und auch die notwendige präventive Arbeit leisten zu können, wurde der Bereich der Jugendgerichtshilfe zum 01.05.2010 mit einer Teilzeitstelle (19,5 Std.) ergänzt.

Die Zahlen lagen in den letzten 3 Jahren im Mittelwert von 255 zu bearbeitenden Fällen. Nicht berücksichtigt ist die Intensität der notwendigen Begleitung. So waren, nachdem in den Vorjahren kein Fall von Untersuchungshaft auftrat, in 2009 10 und in 2011 7 Fälle von Haftprüfungen zu bearbeiten.

Die ordnungsgemäße Bearbeitung solcher Verfahren im Rahmen der Jugendgerichtshilfe bedeutet, dass für jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen eine sozialpädagogische Prüfung vorgenommen werden muss. Eine zentrale Aufgabe ist dabei die Fragestellung, ob Untersuchungshaft vermieden werden kann oder eine schon bestehende Untersuchungshaft wirklich notwendig ist. Besonderes Augenmerk verdient dabei die Klärung, ob Alternativen zur Haft möglich sind und greifen könnten.

Für solch eine professionelle Stellungnahme sind umfangreiche Recherchen und die Teilnahme an diversen Gesprächen und formalen Terminen zwingend notwendig. Diese Tätigkeiten sind äußerst zeitaufwändig – verbunden mit Besuchen der Häftlinge in unterschiedli-

chen Justizvollzugsanstalten (JVA's) in Nordrhein-Westfalen, Kontakten mit den Sozialdiensten der JVA's , Berichten zur Haftprüfung, Teilnahme an Haftprüfungsterminen, Überprüfung von Haftverschonungsauflagen, umfangreichen Beratungen, Berichten zur Hauptverhandlung vor Gericht, Pflicht zur Teilnahme an mehrtägigen Gerichtsverhandlungen, Schriftverkehr und Dokumentation von allen einzelnen Schritten und Gesprächen bis hin zur Überwachung von Urteilsauflagen, in die die JGH teilweise eingebunden ist.

Erheblich zugenommen hat auch die Anzahl der Verfahren vor der Jugendkammer.

Mit zunehmender Deliktschwere steigen die Anzahl der Beratungen, des Schriftverkehrs und des Berichtsumfangs zur sozialpädagogischen Einschätzung zur Anwendbarkeit von Jugendstrafrechts bei jungen Volljährigen und der Frage zu evtl. zu verhängenden Maßnahmen oder Strafen.

Ebenfalls Aufgabe der Jugendhilfe ist die Begleitung von verurteilt inhaftierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen während der Haftstrafe in Fragen der Perspektiventwicklung und Reintegration nach Verbüßung der Haftstrafe. In 2011 waren dies 4 junge Menschen, in 2010 ein junger Mensch.

Die präventive Arbeit wird weiter ausgebaut und intensiviert durch Zusammenarbeit mit Schulen, Polizei, Justiz und anderen Institutionen. Ebenso werden frühzeitig - bei erstmaliger strafrechtlicher Auffälligkeit - Kinder, Jugendliche und ihre Eltern zum Beratungsgespräch eingeladen.

Anlagen zum Sachverhalt

Hilfe zur Erziehung – Statistik 2009 bis 2011

Hilfe zur Erziehung - Statistik 2009 bis 2011

Hilfeart		2009	2010	2011
§ 8 Beteiligung Kinder / Jugendliche		9	7	1
§ 8a Meldung Kindeswohlgefährdung		39	46	42
Kontrolle U-Untersuchung		17	254	111
§§ 17,18 Beratung, Trennung, Umgang		224	195	149
Intervention bei Schulschwänzen		8	9	10
§ 19 Wohnformen Mütter / Väter und Kinder		6	4	3
§ 27 Hilfe zur Erziehung		25	30	22
§ 27(2) Hilfe zur Erziehung (OGS)		13	13	9
§ 29 Soziale Gruppenarbeit		36	21	22
§ 30 Erziehungsbeistand		25	23	26
§ 31 sozialpäd. Familienhilfe (SPFH)		45	45	51
§ 32 Tagesgruppe		31	25	24
§ 33 Vollzeitpflege	Pflegefamilie	31	32	34
	Fachpflegefamilie	7	8	7
	Kurzzeitpflege	4	5	2
§ 34 Heimerziehung	Heim	52	41	45
	Erziehungsstelle	4	3	2
§ 35 intensive soz.päd. Einzelbetreuung (INSPE)		4	2	3
§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte	ambulant	19	22	22
	stationär	6	5	4
	ohne ASD	24	13	14
§ 36 Beratung vor Inanspruchnahme von Hilfen		173	178	220
§ 41 Beratung vor Inanspruchnahme einer Hilfe für junge Volljährige		15	18	10
§ 42 Inobhutnahme		19	32	24
§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege		2	1	1
§ 50 Mitwirkung Familiengericht		75	84	77
§ 52 Jugendgerichtshilfe		293	231	241

Jugendhilfeausschuss	06.03.2012
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	038/2012-4
-------------	------------

Stand	02.01.2012
-------	------------

Betreff Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion vom 12.12.2011 (Eingang 30.12.2011) betr. pädagogische Angebotsstruktur für 10-13 Jährige

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister, eine Anpassung/Überarbeitung des Kinder- und Jugendförderplanes vorzunehmen.

Sachverhalt

Die pädagogische Angebotsstruktur ist Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplanes im Rahmen der Jugendhilfeplanung der Stadt Bornheim. Der im November 2009 verabschiedete Kinder- und Jugendförderplan 2010-2014 soll aktualisiert und an die neuen Angebote und Konzepte angepasst werden.

Folgende Veränderungen sind in der Landschaft der offenen Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit zu berücksichtigen:

- Schließung von Cafe Carlson
- neue, teilweise mobile Angebote in Merten und Umgebung
- Suche nach Kooperation für den Youthclub (2.Öffnungstag)
- Angebote für Kinder im BJT
- Mittelreduzierung in Rahmen der Haushaltskonsolidierung

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



**SPD-
Fraktion
im Rat der
Stadt
Bornheim**



Gabriele Kretschmer
Mörnerstr. 33, 53332 Bornheim
Telefon: 02222/938915
Telefax: 02222/938914
Mobil: 0178 / 2556119
E-Mail: kretschis@t-online.de

An den
Vorsitzende des Jugendhilfe Ausschuss
Herrn Ewald Keils
Rathaus
53332 Bornheim

nachrichtlich: Bürgermeister Wolfgang Henseler

12. Dezember 2012

Pädagogische Angebotsstruktur 10-13 Jährige

Sehr geehrter Herr Keils,

hiermit bitten wir Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Jugendhilfe Ausschusses am 19. Januar 2012 zu setzen.

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister die Angebotsstruktur der 10-13 Jährigen zu prüfen und den Ausschuss über die Angebote zu informieren.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Jugendarbeit sind vor allem in den Altersgruppen der 10-13 Jährigen positive Persönlichkeitsentwicklungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Die Mitglieder des Beirates des Stadtteilbüros Bornheim

Matthias Kabon - FDP -
Ute Kleinekathöfer - SPD -
Gabriele Kretschmer - CDU -
Heinz-Joachim Schmitz - Bündnis 90/Die Grünen -
Tanja Jungkowski - Leiterin Stadtteilbüro -
Gez.
Gabriele Deussen-Dopstadt
Bündnis 90/Die Grünen
Gez.
Gabriele Kretschmer
CDU

Gez.
Matthias Kabon
FDP
Gez.
Rainer Züge
SPD

Jugendhilfeausschuss	06.03.2012
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	109/2012-4
Stand	13.02.2012

Betreff Mitteilung betr. Deckelung der 45-Stunden-Betreuungsplätze für 3-6jährige Kinder

Sachverhalt

Gemäß § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 01.08.2011 hat die Jugendhilfeplanung sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu §19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt.

Erfreulicherweise kam es im Rahmen der KiBiz-Meldungen der Bornheimer Einrichtungen in allen Anfragen zu weiteren 45h-Plätzen zu einvernehmlichen Lösungen.

Bei der letzten KiBiz-Meldung – also im derzeit laufenden Betreuungsjahr bestehen folgende Buchungen:

128 ü3-Kinder mit 45h in Gruppenform I (kurz 1c) und
437 ü3-Kinder mit 45h in Gruppenform III (kurz 3c)
gesamt 565 ü3-Kinder mit 45h-Buchung

Alle 3-6jährige sind insgesamt 1327 Kinder. Daraus ergibt sich eine Quote von 42,6%.

Für das neue Betreuungsjahr darf eine Quote vom maximal 46,6% erreicht werden.

Mit der vorgelegten KiBiz-Meldung ist für 2012/2013 ein Zuwachs auf 604 Plätze mit 45h-Buchung der 3-6jährigen in allen Bornheimer Einrichtungen geplant. Mit der Gesamtzahl der ü3-Plätze in Höhe von 1309 Plätzen ergibt sich eine neue Quote in Höhe von 46,1%.

Damit wird ein Zuwachs der 45h-Plätze im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen in Höhe von 3,5% erreicht.

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Bedarfsmeldung
- 2 Beispiel
- 3 und 4 Erlass LVR Nr. 42/771/2012

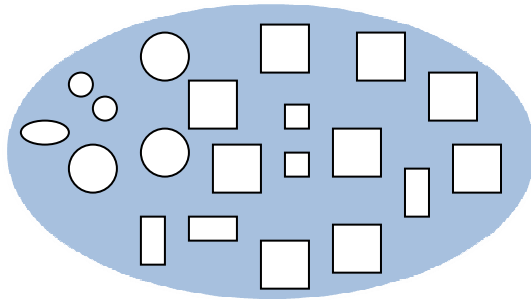
Ö 11 Liste Kindertageseinrichtungen / Gruppen / 45h-Plätze 2012/2013

Einrichtung / Träger STAND 13.02.2012	Gruppen	Plätze 2012/13	davon U3	Plätze 45h 3-6 Jahre 2011	Plätze 45h 3-6 Jahre 2012	Differenz
AWO Familienzentrum "Sonnenstrahl", Bornheim	2	37	8	24	24	0
Kath. Kindertageseinrichtung St. Servatius, Bornheim	3	70	4	16	21	5
Städt. Kindertageseinrichtung Secundastraße, Bornheim	5	98	16	48	52	4
Städt. Kindertageseinrichtung "Windrad", Bornheim	2	45	0	20	24	4
Städt. Kindertageseinrichtung "Haus Regenbogen", Bornheim	4	76	16	31	32	1
Städt. Kindertageseinrichtung "Die Raupe", Brenig	2	40	0	15	18	3
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Pustelblume" e.V., Brenig	2	46	6	17	18	1
Kath. integratives Familienzentrum St. Sebastian, Roisdorf	3	50	4	21	23	2
Städt. Kindertageseinrichtung "Lummerland", Roisdorf	2	48	0	0	0	0
Städt. Kindertageseinrichtung "Das Baumhaus", Roisdorf	1	21	6	0	0	0
Summe Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf	26	531	60	0		0
Städt. Kindertageseinrichtung "Grashüpfer", Dersdorf	1	21	0	0	0	0
Kath. Kindertageseinrichtung St. Michael, Waldorf	2	48	0	20	19	-1
Städt. Kindertageseinrichtung "Flora", Waldorf	4	80	16	20	24	4
Kath. Kindertageseinrichtung St. Josef, Kardorf	2	41	8	14	14	0
Summe Sozialraum Dersdorf-Waldorf-Kardorf	9	190	24	0		0
Kath. Familienzentrum St. Martin, Merten	4	90	12	23	23	0
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Rappelkiste" e.V., Merten	4	73	19	73	73	0
Städt. Kindertageseinrichtung "Burgwiese", Hemmerich	1	19	0	11	14	3
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Der Spatz" e.V., Hemmerich	1	21	0	21	21	0
Summe Sozialraum Merten-Rösberg-Hemmerich	10	203	31	0	0	0
Kath. Kindertageseinrichtung St. Walburga, Walberberg	4	85	6	22	25	3
Städt. Kindertageseinrichtung "Sonnenblume", Walberberg	3	68	6	32	31	-1
Summe Sozialraum Walberberg	7	153	12	0	0	0
Kath. Kindertageseinrichtung St. Gervasius/Protasius, Sechtem	2	40	0	15	15	0
Ev. integrative Kindertageseinrichtung "Die Arche", Sechtem	2	30	0	11	16	5
Städt. Kindertageseinrichtung "Klapperschuh", Sechtem	3	55	16	21	22	1
Städt. Kindertageseinrichtung "Wolfsburg", Sechtem	3	69	6	0	0	0
Elterninitiative Kindertageseinrichtung "Die Rübe" e.V., Sechtem	1	22	6	14	14	0
Summe Sozialraum Sechtem	11	216	28	0	0	0
Kath. Kindertageseinrichtung St. Aegidius, Hersel	3	71	0	26	26	0
AWO Kindertageseinrichtung "Weltentdecker", Hersel	2	44	6	20	24	4
Städt. Kindertageseinrichtung Römerstraße, Widdig	4	78	16	30	31	1
Summe Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig	9	193	22	0	0	0
Gesamtsumme Stadtgebiet	72	1486	177	565	604	39

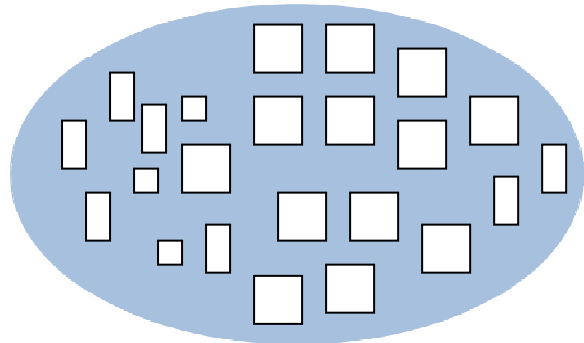
Berechnungsbeispiel für die Quote der 45h-Plätze für 3-6jährige

Beispiel für eine zweigruppige Einrichtung

Gruppenform I
6 U3-Kinder (2jährige) und
14 ü3-Kinder



Gruppenform III
20-25 ü3-Kinder



- U3-Kinder mit 25h-Buchung
- U3-Kinder mit 35h-Buchung
- U3-Kinder mit 45h-Buchung
- ü3-Kind mit 25h-Buchung
- ü3-Kind mit 35h-Buchung
- ü3-Kind mit 45h-Buchung

Im hier abgebildeten Beispiel haben in der Gruppenform I 9 Kinder im Alter von 3-6 Jahren 45h Betreuungszeit gebucht. In der Gruppenform III sind es 13 Kinder (in Summe also 22 Kinder). Insgesamt befinden sich 39 ü3-Kinder in den beiden Gruppen.

Damit ergibt sich folgende Verhältnisrechnung für die Quote:

22 ü3-Kinder mit 45h im Verhältnis zu allen 39 ü3-Kindern ergibt eine Quote von 56,4 %

Im Folgejahr kann die Einrichtung diese Quote um maximal 4% auf 60,4% steigern.

In der Praxis gilt diese Berechnung bzw. Quote für das gesamte Stadtgebiet. Somit kann ein höherer Bedarf in Einzelfällen durch den geringeren in anderen Einrichtungen ausgeglichen werden.



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

17. Januar 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 321-6000.5
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
wilhelm.deuster@mfkjs.nrw.de

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Begrenzung des Zuwachses der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder im Alter ab drei Jahren

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 und 4 KiBiz in der am 01.08.2011 in Kraft getretenen Fassung hat die örtliche Jugendhilfeplanung sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III der Anlage zu § 19 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

Zu dieser Regelung gebe ich die nachfolgenden Hinweise:

1. Die Regelung berücksichtigt die Erfahrungen aus den Vorjahren und knüpft an die entsprechenden Steigerungsraten der Vorjahre an. Sie bezieht sich ausschließlich auf über dreijährige Kinder in den Gruppenformen I und III der Anlage zu § 19 KiBiz. Um die Größe des Zuwachses der Betreuungszeiten von 45 Stunden beurteilen zu können, sind daher ausschließlich die Anmeldungen der Kindpauscha-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjs.nrw.de
www.mfkjs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

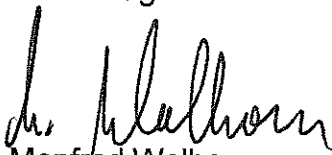
len für Kinder der Altersklasse von drei Jahren und älter mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden mit denen des Vorjahres zu vergleichen. Die Regelung betrifft nicht die Pauschalen für Kinder unter drei Jahren, so dass die angemeldeten U3-Pauschalen nicht in den Vergleich einzubeziehen sind.

Seite 2 von 2

2. Die Begrenzung des Zuwachses der 45-stündigen Betreuung bezieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes auf den Jugendamtsbezirk. Dies bedeutet, dass für einzelne Einrichtungen auch ein Zuwachs von mehr als 4 %-Punkten möglich ist, wenn dadurch die Gesamtquote im Jugendamtsbezirk nicht überschritten wird.
3. Anträge auf Genehmigungen von Ausnahmen zur Regelung des § 19 Abs. 3 Satz 3 KiBiz sind mir über das jeweilige Landesjugendamt, das zum Antrag Stellung nimmt, vorzulegen. Die Anträge sollen eingehend begründet sein und alle für eine Entscheidung erforderlichen Daten einschließlich der über der Grenze von vier Prozentpunkten liegenden Platzzahl enthalten. Insbesondere sind die Steigerungsraten der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder ab drei Jahren seit dem Kindergartenjahr 2010/2011 prozentual und in absoluten Zahlen anzugeben. Ich behalte mir vor, Genehmigungen unter Vorbehalt auszusprechen, wenn die besondere Begründung des Einzelfalls nicht ausreichend dargelegt ist.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses umgehend in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag


Manfred Walhorn

Prüfung des Anteils der Steigerung der 45-Stunden Kindpauschalen für über dreijährige Kinder

1. Ausgangswert = Daten der Mittelanmeldung 2011/2012, Reiter „Alle Trägergruppen“

- Addieren Sie die Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren mit 45 WStd. aus der Gruppenform I c und Gruppenform III c (rot 1+2).
Das Ergebnis heißt: „Kindpauschalen Zähler“

Gruppenform I: Kindpauschalen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung								
	Kinderzahl/ Betreuungszeit	Kindpauschale	Kindpauschalen für Kinder unter 3 Jahren		Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren		Kindpauschalen insgesamt	Betrag
			ohne Behinderung	mit Behinderung 15.696,20€	ohne Behinderung	mit Behinderung 15.696,20€		
Ia	20 Kinder/ 25 WStd.	4.551,87€	20,00	14,00	A 0,00	0,00	34,00	310.785,02€
Ib	20 Kinder/ 35 WStd.	6.099,34€	117,00	26,00	24,00	17,00	184,00	1.534.946,23€
Ic	20 Kinder/ 45 WStd.	7.821,99€	50,00	145,00	1 160,00	16,00	371,00	4.169.718,98€
Gruppenform II: Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter 3 Jahren								
	Kinderzahl/ Betreuungszeit	Kindpauschale	Kindpauschalen für Kinder unter 3 Jahren				Kindpauschalen insgesamt	Betrag
			ohne Behinderung	mit Behinderung 15.696,20€ für Iic 18.148,86€				
IIa	10 Kinder/ 25 WStd.	9.384,25€	36,00	11,00			47,00	510.491,79€
Iib	10 Kinder/ 35 WStd.	12.591,39€	29,00	16,00			45,00	616.290,50€
Iic	10 Kinder/ 45 WStd.	16.148,86€	1,00	36,00			37,00	670.017,82€
Gruppenform III: Kindpauschalen für Kinder im Alter von 3 Jahren und älter								
	Kinderzahl/ Betreuungszeit	Kindpauschale	Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren		Kindpauschalen für Schulkinder		Kindpauschalen insgesamt	Betrag
			ohne Behinderung	mit Behinderung 15.696,20€	ohne Behinderung	mit Behinderung 15.696,20€		
IIIa	25 Kinder/ 25 WStd.	3.359,47€	29,00	1,00	36,00	1,00	B 67,00	249.758,11€
IIIb	25 Kinder/ 35 WStd.	4.484,68€	57,00	1,00	16,00	1,00	75,00	358.772,01€
IIIc	20 Kinder/ 45 WStd.	7.187,40€	219,00	0,00			2 219,00	1.574.040,60€

⇒ Beispiel hier: Kindpauschalen Zähler = 160,00 + 16,00 + 219,00 = 395,00

- Addieren Sie die Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren und Schulkinder aus den Gruppenformen I und III (I a + I b + I c + III a + III b + III c (blau A + B).
Das Ergebnis heißt: „Kindpauschalen Nenner“

⇒ Beispiel hier: Kindpauschalen Nenner =
 $0,00 + 0,00 + 24,00 + 17,00 + 160,00 + 16,00 + 67,00 + 75,00 + 219,00 = 578,00$

- Berechnung des Prozentwertes für das Kindergartenjahr 2011/2012:
(Kindpauschalen Zähler / Kindpauschalen Nenner) * 100 = Prozentwert

⇒ Beispiel hier: $395 / 578 * 100 = 68,34 \%$

2. Vergleichswert = Daten der Mittelanmeldung/Planungen 2012/2013

- Führen Sie die o.g. Schritte ebenfalls für das Kindergartenjahr 2012/2013 durch.
Danach erhalten Sie Ihren Vergleichswert für 2012/2013, zum Beispiel:

⇒ Ergebnis Beispiel a: 70,56 %
⇒ Ergebnis Beispiel b: 67,59 %
⇒ Ergebnis Beispiel c: 75,56 %

3. Gegenüberstellung: Ausgangswert 2011/2012 mit Vergleichswert 2012/2013

	2011/2012		2012/2013	
Beispiel a:	68,34 %	-	70,56 %	= Steigerung um 2,22 %-Pkt.
Beispiel b:	68,34 %	-	67,59 %	= Rückgang um 0,75 %-Pkt.
Beispiel c:	68,34 %	-	75,56 %	= Steigerung um 7,22 %-Pkt.

Inhaltsverzeichnis

15/2012, 06.03.2012, Sitzung des Jugendhilfeausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö JHA 19.01.2012	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Konzept zur Einrichtung eines Jugendparlamentes	
Vorlage 105/2012-4	10
1 Auszug SGB VIII 105/2012-4	12
2 3.AG-KJHG 105/2012-4	13
TOP Ö 6 Feststellung des Bedarfs an Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen f	
Vorlage 104/2012-4	17
Übersicht Plätze 104/2012-4	19
TOP Ö 7 U3-Ausbauprogramm; Informationen zur Bewilligung von Bundes- und Landes	
Vorlage 101/2012-4	20
1 Rundschreiben 26.01.2012 101/2012-4	21
2 Anlage zu 1- Info MFKJKS 101/2012-4	23
3 Anlage zu 1- Bundesmittel 101/2012-4	27
4 Anlage zu 1- Landesmittel 101/2012-4	31
5 Rundschreiben 03.02.2012 101/2012-4	35
TOP Ö 8 Beratung des Doppelhaushaltes 2012/2013 in den Fachausschüssen (Bereich	
Vorlage 017/2012-2	38
1 Erläuterungen 017/2012-2	39
2 Erg. - Anträge CDU, B90/Grüne, FDP 017/2012-2	41
TOP Ö 9 Hilfe zur Erziehung - Statistik 2011	
Vorlage 102/2012-4	44
Statistik 2009-2011 102/2012-4	47
TOP Ö 10 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion Bü	
Vorlage 038/2012-4	49
Antrag 038/2012-4	50
TOP Ö 11 Mitteilung betr. Deckelung der 45-Stunden-Betreuungsplätze für 3-6jähr	
Vorlage ohne Beschluss 109/2012-4	51
1 Bedarfsmeldung 109/2012-4	52
2 Beispiel 109/2012-4	53
3 Erlass 109/2012-4	54
4 Erlass - Anlage 109/2012-4	56
Inhaltsverzeichnis	58